

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Str. 1 • 66119 Saarbrücken

Geschäftsbereich 3:
Natur- und Umweltschutz

HKS Windpark GmbH & Co. KG
Sebastian-Bach-Str. 68
66287 Quierschied

Zeichen: 3.5/chr/I-81734
Bearbeitung: XXXXXXXXXX
Tel.: 0681 8500-1209
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 22.12.2021
Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

GENEHMIGUNGSBESCHEID

Genehmigungsregister-Nr. 3-87/2021

**für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) in Nohfelden
Windpark Wolfersweiler WEA 1a (Repowering)**

KAPITEL I

ENTSCHEIDUNGEN

Auf Antrag der HKS Windpark GmbH & Co. KG, Sebastian-Bach-Str. 68, 66287 Quierscheid, vom 18. Januar 2021, letztmalig ergänzt am 20. Dezember 2021, ergehen hiermit gemäß §§ 4, 10 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)¹ i.V.m. § 2 Abs. 1 c) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen² (4. BImSchV), sowie § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem BImSchG und dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz³ folgende Entscheidungen:

- 1.) Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage der Firma Enercon vom Typ E 82 E2 mit einer Nennleistung von 2,3 MW (Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m) wird in der Gemarkung Wolfersweiler an folgendem Standort erteilt:

	Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 1a	Nohfelden	Wolfersweiler	12	20/1

- 2.) Gegenstand des Genehmigungsbescheids sind die Aufstellplätze (Baugrundstück) der Windenergieanlage und die zugehörigen Kranstellplätze. Sonstige behördliche Entscheidungen wie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Verleihungen, Zustimmungen oder private Rechte Dritter welche die Aufstellplätze (Baugrundstück) und die Kranstellplätze betreffen, bleiben von diesem Bescheid unberührt.

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458).

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S 69).

³ Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (ZVO-BImSchG-TEHG) vom 17. Februar 2014 (Amtsbl. I S 64).

KAPITEL II

NEBENBESTIMMUNGEN

A.) Bedingungen

1. Zur Sicherung des Rückbaus und der Bodenentsiegelung gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)⁴ hat der Betreiber der Anlagen eine Sicherheitsleistung in Höhe von

110.400,00 € (i.W.: einhundertzehntausendundvierhundert Euro)

zu Gunsten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung ist durch selbstschuldnerisch erklärte Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Vorklage gem. § 239, Abs. 2 und § 773 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)⁵ einer europäischen Großbank oder renommierten deutschen Bank (z.B. Sparkasse, Volksbank) zu erbringen. Die Bürgschaftsurkunde ist der Genehmigungsbehörde zur Verwahrung zu übergeben. Sie wird nach Erfüllung bzw. Erlöschung zurückgegeben, sofern die Bürgschaft nicht in Anspruch zu nehmen war.

Bei einem Wechsel des Betreibers ist der Genehmigungsbehörde eine inhaltsgleiche Bürgschaft zu Gunsten des neuen Betreibers vorzulegen.

Der Betreiber hat nach Ablauf von 10 Jahren, danach alle 5 Jahre eine Kostenberechnung über die aktuellen Rückbaukosten der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Werden die ursprünglichen Rückbaukosten um mehr als 10 % überschritten, ist eine Bürgschaft über diese neue Summe vorzulegen.

2. Zur Sicherung der Durchführung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsbehörde eine Sicherheitsleistung in Höhe von **40.700 €** (vgl. geprüfte und korrigierte Kostenschätzung Planungsbüro Argus Concept im LBP S. 64) vorzulegen. Die Sicherheitsleistung ist durch selbstschuldnerisch und unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage erklärte Bürgschaft einer Großbank zu erbringen. Die Bankbürgschaft ist der Genehmigungsbehörde zu übergeben und wird von dieser verwahrt. Bei einem Wechsel in der Person des Betreibers wird die Urkunde zurückgegeben, sobald eine inhaltsgleiche, auf die Anlagen bezogene Bürgschaft zu Lasten des neuen Betreibers der Genehmigungsbehörde übergeben wird.

⁴ Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

⁵ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3515).

Nach Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und der behördlichen Abnahme wird die Sicherheitsleistung vollständig oder teilweise (je nach Abschluss bzw. Entwicklung einzelner Maßnahmen oder Maßnahmen-Schritte gemäß dem in den Auflagen näher definierten Abnahme-Zeitplan) zurückgegeben.

3. Die Erstmaßnahmen für die vorgezogenen Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen:
 - a. zur „Entwicklung einer Wiese des FFH-Lebensraumtyps 6510 bis die Wiese mindestens Erhaltungszustand B (gut) erreicht hat“ in Wolfersweiler, Flur 16, Nr. 405/1 auf ca. 0,3 ha - **A 1 (CEF)**,
 - b. zur „Anpflanzung und Entwicklung von Gehölzen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für **Gebüschbrüter** (Nachtigall, Neuntöter, Bluthänfling)“ in Wolfersweiler, Flur 12, Nr. 1/1, 20/1 und Teile von Flur 13, Nr. 87/1 auf ca. 0,9 ha – **A2 (CEF)**,
 - c. zur „Anlage von 2 Feldlerchen-Fenstern“ in Wolfersweiler, Flur 6, Nr. 140/1 auf ca. 0,25 ha – **A3 (CEF)**,
 - d. zur „Schaffung von Ackerand-/Blühstreifen als Bruthabitat für die **Feldlerche**“ in Wolfersweiler, Flur 6, Nr. 140/1 auf 2 x 20 m² – **A4 (CEF)**,
 - e. zur „Schaffung einer Blühbrache als Bruthabitat für die **Feldlerche**“ in Wolfersweiler, Flur 18, Nr. 57/1 auf ca. 0,3 ha – **A5 (CEF)** und
 - f. zur Schaffung von **Nahrungshabitaten** für den **Rotmilan** in Wolfersweiler, Flur 20, Nr. 158/1 und 161/1 auf ca. 1,4 ha - **E1 (CEF)**

müssen zum Beginn der prognostizierten Beeinträchtigungen funktionsfähig abgeschlossen sein. Dies beinhaltet folgende Maßnahmen und Umsetzungsfristen:

1. A1: zweischürige Mahd nicht vor Mitte Juni mit Austrag des Mahdgutes unter Verzicht auf jegliche Düngung ab Zustellung des Bescheids (Herbst 2021).
2. A2: Anpflanzung der Gehölze unverzüglich nach Zustellung des Bescheids (Herbst 2021).
3. A3 und A5: Spärliche, dünne Einsaat (max. 1 g/m²) der Blühfläche und Blühstreifen mit einer standortangepassten, kräuterreichen Regiosaatgutmischung aus dem Herkunftsgebiet UG 9 z.B. „Schmetterlings- und Wildbienensaum“ (ohne die Art: Centaurea jacea) aus ein- und mehrjährigen Wildblumenarten (Anteil mindestens 90%) nach fachgerechter Vorbereitung des Untergrunds und der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 sowie Vorbereitung eines unkrautfreien Saatbettes.
4. A4: Anlage der beiden mindestens je 20 m² großen Feldlerchen-Fenster mittig in der Ackerfläche mit größtmöglichem Abstand zu den Gehölzen, durch Verzicht auf Einsaat.
5. Die Maßnahme muss erstmals zu dem Zeitpunkt wirksam sein, wenn die

„unattraktive Gestaltung der Flächen der Mastfußumgebung“ (entsprechend Maßnahmen M7, A2 und E2 im landschaftspflegerischen Begleitplan – LBP – vom 7.6.2021, S. 61 – 63 und Maßnahmenplan vom Juni 2021) wirksam wird, sofern diese innerhalb der Brutzeit der Feldlerche liegen.

6. E1: Ansaat von für den Rotmilan attraktiven, lückigen, grenzlinienreichen Ackerkulturen und –brachen in zwei Bewirtschaftungseinheiten (je 0,7 ha), die ab Beginn und während der Zeiten der Jungenaufzucht (ab 1.5. bis 31.7) besonders attraktiv sind (beispielsweise Sommergetreide, Mais, Luzerne, Hackfrüchte)

Die fachgerechte Umsetzung ist vor Baubeginn der Windenergieanlage zusammen mit der Umsetzung der Maßnahmen A1 und E2 nachzuweisen, wobei vor Betriebsbeginn mindestens eine Vegetationsperiode nach der Einsaat funktionsfähig abgeschlossen sein muss.

4. Die Erstmaßnahmen der Schutz und Vermeidungsmaßnahmen für den Rotmilan M7 i.V.m. A2 und E2 sowie M8 (Gehölzanpflanzung mit Risikomanagement) und M17 (Mahd der Wiesen außerhalb des Puffers auf Flurstücken 20/1 und 48/2 der Flur 12 nach dem 31.7.) müssen vor Betriebsbeginn entsprechend den Festlegungen im LBP vom 7.6.21 (S. 56 – 63) wirksam umgesetzt sein.

B.) Auflagen

a.) Arbeitsschutz:

1. Vor Baubeginn hat der Bauherr einen Sicherheitskoordinator zu bestellen. Dieser hat alle Tätigkeiten, z.B. Wegebau, Kabelverlegungen, Montagen usw. zu koordinieren, einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufzustellen und die Baustelle regelmäßig zu besichtigen.
2. Alle Beteiligten (Kranfirma, Lieferanten, Monteure usw.), die direkt an der Erstellung beteiligt sind, müssen vor Beginn der Tätigkeiten an einer Sicherheitsunterweisung teilnehmen. Diese Unterweisung muss alle sicherheitsrelevanten Punkte auf Baustellen (Baustellenordnung) enthalten und dokumentiert werden.
3. Alle eingesetzten Anschlagmittel und Hebezeuge, z.B. Seile, Gurte, spezielle Hebemittel für Turm, Maschinenhäuser, Rotorblätter usw. sind regelmäßig durch befähigte Personen zu prüfen und vor der Benutzung auf Beschädigungen zu begutachten. Es sind nur die für den Hebevorgang vorgesehenen Anschlagmittel und Hebezeuge zu verwenden.
4. Freigaben von Sicherheitseinrichtungen, z.B. Steigschutzsystem, dürfen nur nach Prüfung durch eine befähigte Person erfolgen. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

5. Personen, die an Windenergieanlagen tätig werden, müssen über alle Gefährdungen und Risiken, die bei ihrer Tätigkeit auftreten können bzw. mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen wie z.B. Risiken bei Arbeiten mit elektrischem Strom, Arbeiten mit speziellen Werkzeugen (z.B. Hydraulikschrauber, speziellen Messgeräten usw.) oder für Tätigkeiten, die nicht zum Standard gehören oder neu durchgeführt werden sollen, ausreichend unterwiesen werden. Diese Gefährdungen und Risiken sind vom Arbeitgeber im Rahmen von Gefährdungsanalysen zu ermitteln und die hieraus resultierenden Maßnahmen umzusetzen.
6. Die Unterweisungen der Mitarbeiter sind, sofern keine ausreichenden Deutschkenntnisse vorliegen, in der jeweiligen Muttersprache des Beschäftigten durchzuführen. Sie sind auf den jeweiligen Arbeitsplatz bzw. Aufgabenbereich zuzuschneiden. Die Unterweisungen sollten mit Hilfe einer Teilnahmeliste schriftlich dokumentiert werden.
7. Eine ausreichende Anzahl von ausgebildeten Ersthelfern, die im Bedarfsfall Erste Hilfe leisten können muss während der Arbeiten anwesend sein. Bei Wartungsarbeiten, bei denen im Allgemeinen nur mit zwei Monteuren gearbeitet wird, müssen beide Ersthelfer sein.
8. Alle notwendigen, der Arbeitsaufgabe entsprechenden Ausrüstungsteile wie z.B. PSA, PSA gegen Absturz, Gehörschutz, Schutzhandschuhe, Schutzbrillen, Rettungsgeräte, Atemschutz usw. müssen vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung stehen. Welche Ausrüstungsteile für welche Tätigkeiten erforderlich sind, hat der Arbeitgeber im Zuge von Gefährdungsanalysen, die die durchzuführenden Tätigkeiten betreffen, zu ermitteln und die hieraus resultierenden Maßnahmen umzusetzen.
9. Alle Personen, die Tätigkeiten an / in einer WEA ausführen, müssen für die Arbeitsaufgabe ausgebildet bzw. unterwiesen sein, so darf z.B. kein Mechaniker Schalthebelhandlungen vornehmen oder an elektrischen Anlagen arbeiten.
10. Die PSA gegen Absturz und die Rettungsgeräte müssen jährlich von einer befähigten Person geprüft werden.
11. Alle sicherheitsrelevanten Teile an / in einer WEA, wie z.B. Leitern, Steigschutzsysteme, Befahranlagen, elektrische Seil- oder Kettenzüge, Krane, eventuell an der WEA vorhandene Rettungsgeräte, „Betreiber“ - PSA gegen Absturz usw. sind mindestens 1 x jährlich von einer befähigten Person zu prüfen.
12. Befahranlagen in Windenergieanlagen sind alle zwei Jahre einer Hauptprüfung durch eine ZÜS zu unterziehen. Zwischen den Terminen der Hauptprüfungen ist eine Zwischenprüfung durchzuführen, welche ebenfalls in 2-jährigen Turnus zu wiederholen ist.
13. Alle einzusetzenden elektrischen Werkzeuge sind mindestens 1 x jährlich, wiederkehrend durch eine Elektrofachkraft prüfen zu lassen.
14. Bei der Benutzung von Stromaggregaten und Baustromverteilern ist eine Prüfung auf einwandfreie Funktion der elektrischen Schutzeinrichtungen (FI-Schutzschalter,

Isolationswächter) mindestens einmal täglich durch eine Elektrofachkraft durchzuführen und zu dokumentieren.

15. Arbeitsbereiche, bei welchen mit speziellen Gefahren zu rechnen ist, bzw. bei denen spezielle Vorsichtsmaßnahmen zu beachten sind, sind mit entsprechenden Verbots-, War- und Gebotszeichen zu kennzeichnen.
16. Es ist darauf zu achten, dass bei der Benutzung von verschiedenen, motorgetriebenen Arbeitsgeräten die Benutzer darauf geschult sind (Bedienerausweis) sowie einen schriftlichen Fahrauftrag haben. Bei der Verwendung von Mietgeräten ist auf eine gesonderte Einweisung durch die Mietgerätefirma zu achten.
17. Bei Arbeiten in der Nabe, an den Rotorblättern, am Turm, im Bereich der Rotorblätter usw. ist der Rotor mechanisch zu arretieren. Arbeiten nur mit der mechanischen Bremse sind nicht zulässig.
18. Die Beleuchtung außer- und innerhalb der WEA ist der Arbeitsaufgabe, Tageszeit und Witterung anzupassen.
19. Es sind Betriebsanweisungen z.B. für Gefahrstoffe, Werkzeuge usw. zu erstellen und bei allen Arbeiten zu beachten.
20. Die WEA muss im Rahmen eines Alarm- und Rettungsplanes äußerlich eindeutig identifizierbar mit einer Anlagenkennzeichnung versehen werden.
21. An der WEA und an naheliegenden öffentlichen Einrichtungen (Verkehrswege) sind Warntafeln anzubringen, welche auf die Gefahr von Eisabwurf hinweisen.
22. Für die Sicherstellung des Brandschutzes ist zu sorgen. So müssen für die jeweilige Situation und Brandlast geeignete Löschhilfen (Feuerlöscher, Löschdecken, etc.) vorgehalten werden. Dies gilt insbesondere für Heißarbeiten (Brennschneid-, Schweißarbeiten).
23. Jeder Unfall mit Arbeitsmitteln, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, ist dem LUA unverzüglich anzuzeigen.
24. Nach Fertigstellung sind in den Windenergieanlagen eine vom Hersteller erstellte EG Konformitätserklärung nach Anhang II Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) vom Betreiber bereitzuhalten.
25. Es ist ein Betriebsbuch (auch elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Das Betriebsbuch muss vor Ort von der zuständigen Behörde eingesehen werden können.

b.) Immissionsschutz

1. Dem LUA ist der genaue Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss jeweils mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen in dem garantiert wird, dass die errichteten WEA in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
 - Erklärung des Herstellers der Windenergieanlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.
2. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem LUA vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.
 3. Nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde gem. § 52 b BImSchG schriftlich mitzuteilen, wer die Pflichten des Betreibers der genehmigungspflichtigen Anlage wahrnimmt.
 4. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen.
Dabei ist der Name der verantwortlichen Person nach § 52b BImSchG schriftlich anzuzeigen, wer nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft (Anlagenbetreiber) die nach dem BImSchG oder den hierauf gestützten Rechtsverordnungen obliegenden Pflichten wahrnimmt.
In der Anzeige sind bestimmte Angaben zur Betriebsorganisation zu machen und alle Maßnahmen mitzuteilen, die zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden. Die Mitteilung dieser Maßnahmen ist auch vom jetzigen Anlagenbetreiber zu erbringen.
 5. Für die Windenergieanlage ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Auflage 6 in Verbindung mit Auflage 7 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach § 29b BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ein Exemplar des Messberichts sowie der ggfs. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
 6. Die durch den Betrieb der Windenergieanlage verursachten Geräusche einschließlich der Unsicherheit für die Serienstreuung, die Vermessung und die in der

Schallimmissionsprognose durchgeführte Ausbreitungsrechnung dürfen nachfolgende Teil-Immissionspegel als Zusatzbelastung an den nach Ziffer 2.3 TA Lärm maßgeblichen Immissionsorten entsprechend dem Schallgutachten der SGS TÜV Saar GmbH vom 10.07.2019, Auftrag-Nr. 4903997, mit Nachtrag vom 25.02.2021, während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nicht überschreiten:

Immissi -onsort (IO)	Immissionsorte PLZ Ortsname, Straße Nr.	Zusatz- belastung [dB(A)]	IRW Nacht- zeit
IO 10	Gimbweiler (RLP), Zum Pfaffenacker 37	35,5	40

Die Ermittlung der Beurteilungspegel hat nach den Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBL.S.503) zu erfolgen.

7. Die Windenergieanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass folgende Oktav-Schalleistungspegel einschließlich der in der Schallimmissionsprognose angesetzten Unsicherheit der Typvermessung, der Serienstreuung und des Prognosemodells von insgesamt 1,6dB während der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) nicht überschritten werden:

Windenergieanlage WEA Enercon E-82 E2 mit TES, BM 0s 101,8 dB(A)

Dabei muss das zum maximalen Schalleistungspegel zugehörige Oktavspektrum der Windkraftanlage nachfolgende Werte einschließlich der in der Schallimmissionsprognose angesetzten Unsicherheit der Typvermessung, der Serienstreuung und des Prognosemodells von insgesamt 1,6 dB (obere Vertrauensbereichsgrenze) einhalten:

Oktav-Schalleistungspegel WEA Enercon E-82 E 2 mit TES

Mode	Frequenz (Hz)	63,5	125	250	500	1000	2000	4000	8000
	$L_{W,okt}$ dB(A)	79,9	87,8	90,2	90,1	92,2	88,4	80,8	68,1
berücksichtigte Unsicherheiten		$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$			$\sigma_P = 0,5 \text{ dB}$		$\sigma_{prog} = 1 \text{ dB}$		
	$L_{e,max,okt}$ dB(A)	85,0	91,1	94,1	95,4	96,7	93,6	86,0	73,6
BM 0s	$L_{o,okt}$ dB(A)	85,9	92,0	95,0	96,3	97,6	94,5	86,9	74,5

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht

überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

8. Die Windenergieanlage ist entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik so zu errichten und zu betreiben, dass sie keine nach TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweist. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von mind. 3 dB zu vergeben ist.
 9. Die Anlage ist mit TES (Trailing Edge Serrations) auszurüsten.
 10. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit für die Vermessung und die Serienstreuung die in Auflage 7 festgelegten Werte $L_{e,max,okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Hierbei ist das Ausbreitungsmodell aus der Schallimmissionsprognose der SGS TÜV Saar GmbH vom 0.07.2019, Auftrag-Nr. 4903997, mit Nachtrag vom 25.02.2021, zu verwenden. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teil-Immissionswerte der WEA die in der Anlage der Schallprognose der SGS TÜV Saar GmbH aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
 11. Durch geeignete technische Maßnahmen (Einbau einer Schattenwurfabschaltautomatik) ist überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen, dass durch den Schattenwurf der Windkraftanlage an den in der Schattenwurfprognose der ARGUS Concept GmbH vom 21.11.2019, bezeichneten maßgeblichen Immissionsorten IO F, IO I, IO J, IO K folgende Werte nicht überschritten werden:
 - 30 Stunden pro Kalenderjahr für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer bzw. 8 Stunden pro Kalenderjahr für die tatsächliche Beschattungsdauer und
 - 30 Minuten für die tägliche Beschattungsdauer. (Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr).
- Hinweis: Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als
- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
 - Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,

- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen gleichgestellt.

12. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind alle vom Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die Windenergieanlage geodätisch einzumessen. Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan). Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Darin ist darzulegen, durch welche betriebsbeschränkenden Maßnahmen garantiert wird, dass die zu errichtende Anlage an keinem Immissionsort unzulässige Immissionen durch periodischen Schattenwurf hervorruft. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, der Standort der Windenergieanlage und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.
13. Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig sechs Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage und im Weiteren auf Anforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
14. Die Daten zur Sonnenscheindauer und zu den Abschaltzeiten sind mindestens ein Jahr zu dokumentieren.
15. Die Rotorblätter der Windkraftanlage ist zum Schutz vor störenden Lichtblitzen mit mittelreflektierenden Farben (z. B. RAL 7035-HR) und matten Glanzgraden (kleiner 30% gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978) zu beschichten.

c.) Naturschutz

1. Vor Betriebsbeginn sind die Verträge mit den Bewirtschaftern aller Ausgleichsflächen zu langfristigen (mindestens 20 Jahre, Betriebsdauer der Anlage) Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen für alle Maßnahmenflächen inkl. Katasterplänen mit Angabe der jeweiligen Eigentümer und Bewirtschafter vorzulegen.
2. Während der Errichtung der Windenergieanlage sowie für deren gesamte Betriebsdauer sind alle in den zur Genehmigung des Vorhabens eingereichten Unterlagen dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V 1 bis V 5 und M1 bis M18 (vgl. Kapitel 6.2, S. 55-59 LBP vom 7.6 2021 und Plan „Landschaftspflegerische Maßnahmen“ vom 21.8.2020 und Nachtrag vom 25.11.21), Kompensationsmaßnahmen A 1/CEF bis A 5/CEF und E1/CEF, E2 (Kapitel 6.3, S. 60-63 LBP) sowie alle in den vorgenannten Dokumenten aufgeführten artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen (vgl. auch saP, Kapitel 6, S. 8-13) zu beachten und wie beschrieben umzusetzen, soweit nicht die Nebenbestimmungen dieses Bescheids abweichende Festlegungen treffen.

Bei der Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche E1/CEF ist zu beachten, dass die Ackerfrüchte (geplant ist vorerst dauerhafter Luzerneanbau) im Zeitraum zwischen 1. Mai und 31.7. in 6 -12 Tages-Rhythmus auf einer Fläche von je 50 % (ca. 0,7 ha) gemäht werden. Ein Umbruch der Ackerfläche ist nur alle 5 Jahre zulässig und hat so zu erfolgen, dass die Flächen entsprechend der aufschiebenden Bedingung 1.4. ab dem 1.5. (ab Beginn der Zeiten der Jungenaufzucht, mit erhöhtem Futterbedarf) besonders attraktiv sind ihre attraktive Wirkung für den Rotmilan erreichen.

Bei der Pflege der Blühstreifen und der Blühfläche (A3/CEF und A5/CEF) ist abweichend von den Festlegungen im LBP zu beachten, dass die Fläche nicht alle 4 Jahre umgebrochen und neu eingesät wird. Dominanzen einzelner Arten und Verjüngungen können durch kleinflächigen Umbruch dieser Bestände (nicht mehr als 500 m²) und Selbstbegrünung aus dem mehrjährigen Bestand der Blühfläche entgegengewirkt werden. Die festgelegten alternierenden Pflegeschnitte sind nur in der Zeit vom 15.9. bis 28.2. (vor Brutbeginn der Feldlerche) durchzuführen.

3. Die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der funktionserhaltenden Maßnahmen hinsichtlich des Artenschutzes und die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen hat der Antragsteller durch eine entsprechend **qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB)** [z. B. UBB, Veröffentlichung in „Deutsches IngenieurBlatt“, Heft 6/2007, S. 36 ff. oder AHO-Schriftenreihe Nr. 27 (2012): Umweltbaubegleitung] sicherzustellen (vgl. Maßnahme V5). Vor Baubeginn ist diese(r) Baubetreuer*in der Genehmigungsbehörde zu benennen.
Die ÖBB hat die Bauarbeiten – unter Gewährleistung einer entsprechenden Weisungsbefugnis gegenüber dem bauausführenden Personal - zu beaufsichtigen und die einzelnen Schritte der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu dokumentieren (Fotos, Berichte) und der Genehmigungsbehörde spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung einzelner Maßnahmen-Abschnitte zur Verfügung zu stellen (elektronisch oder analog).
4. Für die zu überschotternden Bereiche um die Windenergieanlage (vgl. Maßnahme V 2) ist **vorrangig naturraumtypischer Naturschotter** zu verwenden. Der Unterbau (Frostschutz) kann aus zertifiziertem Recyclingschotter gestaltet werden; die Tragschicht ist in diesem Fall in einer Stärke von mindestens 20 cm aus naturraumtypischem Naturschotter zu gestalten.
5. An der Windenergieanlage ist unverzüglich nach deren Errichtung ein zweijähriges Höhenmonitoring über zwei volle Aktivitätsperioden (1.4. bis 31.10.) entsprechend der Maßnahme M 12 (vgl. LBP, S. 58) in Anlehnung an die Methode von BRINKMANN et al. (2011): „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen“ [RENEBAT] durchzuführen.
6. Während dieses Monitorings und bis zur Festlegung ggf. abweichender Betriebszeiten durch die Behörde auf Grundlage der Auswertung der vollständigen zweijährigen Monitoring-Ergebnisse ist die Anlage zu den genannten Zeiten und ab

dem Temperaturwert mit folgenden optimierten Cut-in-Windgeschwindigkeiten (Anlauf bei entsprechender Windgeschwindigkeit) zu betreiben (vgl. M13, LBP S. 58 und 59):

Monat	Windgeschwindigkeit (gleich oder größer als Tabellenwert)										Temperatur
	Nachtintervall (0=Sonnenuntergang, 1= Sonnenaufgang)										
	0,0	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	
	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	1,0	
Mai	6,2	6,6	6,4	6,3	6,4	6,1	6,22	5,7	5,6	4,3	≥ 10°C
Juni	6,6	7,0	6,7	6,7	6,6	6,3	6,3	6,0	5,8	4,4	≥ 10°C
Juli	6,7	7,1	6,7	6,6	6,6	6,3	6,4	6,1	6,1	4,7	≥ 10°C
August	6,7	7,2	6,9	6,8	6,7	6,3	6,3	5,9	5,9	4,6	≥ 10°C
September	6,5	7,0	6,8	6,8	6,7	6,4	6,4	6,0	6,0	4,7	≥ 10°C
Oktober	6,0	6,4	6,1	5,9	5,8	5,5	5,6	5,2	5,2	4,0	≥ 10°C
bis. 10. Nov.	3,3	3,9	3,5	3,3	3,1	2,4	2,6	1,6	1,7	0,9	≥ 10°C

In der Zeit vom 11. November bis 30. April ist der Betrieb ohne Einschränkungen möglich.

Die funktionsfähige Einrichtung der vorgenannten Abschaltzeiten ist vor Betriebsbeginn und Beginn des Höhen-Monitorings (vgl. Auflage Nr. 5) durch einen Fachunternehmer nachzuweisen.

- Alle Ergebnisse des Fledermaus-Monitorings und eine entsprechende Auswertung auf Basis der einschlägig erprobten Software „ProBat“ in der jeweils aktuellen Fassung (vgl. <http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/>), sind dem LUA jeweils bis spätestens 01. Februar des Folgejahres in einer prüffähigen Form vorzulegen. Es sind mindestens artengruppen-bezogene (soweit möglich artbezogene) Angaben der erfassten Fledermauskontakte sowie zu den während des messtechnisch minimal erforderlichen Zeitintervalls (üblicherweise 10-min-Intervalle) herrschenden Windgeschwindigkeiten zu machen. Die Auswertung muss eine Darstellung der tagesspezifischen Verteilung der ermittelten Kontakte (insgesamt und aufgeschlüsselt nach Arten bzw. Artengruppen) während des Untersuchungszeitraums enthalten.

Bei der Auswertung – insbesondere bezüglich der Anzahl der als maximal vertretbar angesehenen Schlagopfer pro Anlage und Jahr (1 Tier) – sind die näheren Ausführungen in RICHARZ et al. (2013): „Leitfaden zur Beachtung artenschutzfachlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland“ (insb. Kapitel 2.2, S. 102) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Sollte es im Laufe des Monitorings technisch bedingt zu einer Unterschreitung der Mindestanforderungen für die Auswertung in ProBat gem. BAUMBAUER, SIMON u. BEHR 2015 (siehe insbesondere dortige Kapitel 5 und 6) kommen, ist dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Das Monitoring ist dann um die

jeweils nicht verwertbaren Zeiträume zu verlängern bis zwei volle auswertbare Monitoring-Jahre vorliegen.

8. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen. Die Reporte über die Betriebszeiten der Anlagen während des Abschaltzeitraumes inkl. Angaben zu Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrischer Leistung im 10 min Mittel sowie Zeitpunkt des Sonnenauf- und -untergangs sind unaufgefordert bis spätestens 30.11. jedes Jahres vom Betreiber der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
9. Die Festlegung von Abweichungen von den in diesem Bescheid festgesetzten Betriebsparametern, die während des Monitorings gelten, erfolgt durch separaten Verwaltungsakt auf Basis der Monitoring-Ergebnisse der gesamten Mess-Periode (2 komplette auswertbare Jahre). Für die Berechnung ist die aktuelle Version von ProBat zu verwenden.
Eine Anpassung der Anlagensteuerung erfolgt ausschließlich auf Basis der Faktoren Windgeschwindigkeit und Nachtzeit.

10. Für die Flächen um den Standort der WEA innerhalb des vom Rotorradius (nach allen Seiten) überstrichenen Bereichs zuzüglich eines Puffers von 50 m und der im Plan 4 „Maßnahmenplan“ (Stand Juni 2021) dargestellten Wirkzonen zu Maßnahmen **M4**, **M5**, **M7**, **M8** und **M18** sind für die gesamte Betriebsdauer der Anlage zum Schutz des Rotmilans unattraktiv zu gestalten und zu bewirtschaften. Des Weiteren sind die ohne Maßnahme dargestellten Gebüsch und Feldgehölze (Biotopnr. 1.8.3.1, 1.8.3.2 und 2.11) während der Betriebsdauer zu erhalten und eventuelle Ausfälle durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Die Vorgaben zum Risikomanagement in Maßnahme M8 für die Zeiten, tagsüber zwischen dem 1. März und 15. April (Abschaltung tagsüber) und vom 15. April bis 31. Juli (hoher, dichter Bewuchs) sowie vom 15.4. bis 31.10. (dreitägige Abschaltung bei Bodenbewirtschaftung) sind zu beachten.

Vor Inbetriebnahme sind dem LUA die entsprechenden Verträge mit den Bewirtschaftern zu unattraktiven Gestaltung und Nutzung der Flächen vorzulegen und die Wirksamkeit der unattraktiv gestalteten Flächen bei einer gemeinsamen Abnahme zu belegen. Bei Wechsel eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner sind unverzüglich Folgeverträge abzuschließen und vorzulegen.

Sollte eine vertragliche Sicherung der nördlichen Ackerfläche nicht möglich sein, ist die Anlage tagsüber, entsprechend der Festlegung in **Maßnahme M10** zwischen dem 1. März und 31. Oktober abzuschalten.

Die initialen Maßnahmen zum Anbau von Feldfrüchten mit geringer Attraktivität für Greifvögel auf den Flächen im Wirkraum im Umfeld der Anlage (**Maßnahme M8**) sind so frühzeitig zu veranlassen, dass sie spätestens zum frühen Beginn der Hauptbrutzeit des Rotmilans (ab 1. März des jeweiligen Jahres) funktionsfähig umgesetzt sind. Eine Lagerung oder Zwischenlagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu, Mist usw. auf diesen Vermeidungsflächen ist unzulässig.

Ein entsprechender Nachweis dazu ist gegenüber der Genehmigungsbehörde jährlich unaufgefordert in Form einer Foto-Dokumentation bis spätestens 23.2. zu führen.

11. Die Windenergieanlage ist entsprechend der **Maßnahme M8** (vgl. Maßnahmenplan und LBP S. 57) vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres während jedes für den Rotmilan und andere Greifvögel relevanten landwirtschaftlichen Nutzungsereignisses (z.B. Pflügen, Grubbern, Eggen, Einsaat, Mahd, Ernte, Heuwenden, Heuentnahme; Aufbringen von Mist, Jauche oder Gülle) innerhalb der in Auflage Nr. 10 definierten Flächen um die Anlage für den Tag der Bodenbearbeitung (vom Beginn des Nutzungsereignisses bis Sonnenuntergang) und zuzüglich 2 Tage danach zwischen **Sonnenaufgang und Sonnenuntergang abzuschalten**.
Vor Inbetriebnahme sind dem LUA die entsprechenden Verträge mit den Bewirtschaftern (Meldung landwirtschaftliches Ereignis und Handlungs-Abfolge) vorzulegen. Bei Wechsel eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner sind unverzüglich Folgeverträge abzuschließen und vorzulegen.
12. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen für den Rotmilan sowie die Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahme ist durch ein Monitoring im 1. und 3. Jahr nach Betriebsbeginn zu belegen (vgl. **Maßnahme M11** „Monitoring Rotmilan“ im Maßnahmenplan und LBP, S. 58). Die ggf. nötigen Maßnahmen zum Risikomanagement sind im jeweiligen Monitoring-Bericht zu benennen.
13. Während der gesamten Betriebsdauer sind dem LUA jeweils bis **spätestens 30.11. eines Jahres**
 - a. die Abschaltzeiten bei jeder Flächenbewirtschaftung im vorstehend definierten Zeitraum schriftlich in geeigneter Form (z.B. Dokumentation der Bewirtschaftung und Auszug aus dem Betriebs-Tagebuch),
 - b. die Anlage der Feldlerchen-Fenster (A4/CEF) und
 - c. die Mahdtermine der Staffelmahd (E1/CEF) nachzuweisen.
14. Vor Betriebsbeginn ist dem LUA eine verantwortliche Person bzw. ein entsprechend qualifiziertes Planungsbüro zur Durchführung des Rotmilan-Monitorings (M11) zu benennen. Dieser Gutachter hat den geplanten Umfang des Monitorings vorab mit dem LUA abzustimmen.
15. Die Windenergieanlagen sind entsprechend **Maßnahme M6** an Tagen mit Massenzug des Kranichs und gleichzeitig ungünstigen Wetterlagen, die niedrige Zughöhen erwarten lassen, durch Einbindung in das „Kranich-Informationssystem im Saarland (K.I.S.S)“ des OBS abzuschalten. Für die Veranlassung der temporären Abschaltung sind folgende Parameter zu beachten:
 - **Schwellenwert für Massenzug:** über 5000 ziehende Kraniche innerhalb von 2 Stunden oder starkes nächtliches Zuggeschehen
 - **Schlechte Zugbedingungen:** dichte Bewölkung/Nebel mit Sichtweiten < 1000 m oder Regen/regnerisch oder Windstärke > 4 bft oder nächtlicher Zug

Bezugspunkt für die Wetterlage: zum Windpark nächstgelegene Wetterstation

Beobachtungsraum für den Herbstzug: Hessen, Thüringen und Sachsen-Anhalt
(Zielraum Saarland)

Beobachtungsraum für den Frühjahrszug: Frankreich (Zielraum Saarland)

Dem LUA ist vor Inbetriebnahme die Einbindung in das Abschalt-Management von K.I.S.S nachzuweisen (z.B. durch Vorlage einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung).

Die tatsächlich realisierten Abschaltzeiten sind dem LUA jeweils bis zum **01.05. eines Jahres unaufgefordert in Form eines Kurzberichts** (inkl. Auszug aus dem Betriebstagebuch und meteorologische Angaben sowie Angaben zum Zugeschehen) vorzulegen, in welchem nachvollziehbar im Kontext der Vorschriften des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG darzulegen ist, in welchen Zeiträumen eine Abschaltung vorgenommen wurden bzw. wann darauf verzichtet wurde.

16. Mit den landschaftspflegerischen Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen (Herstellung/Vorbereitung der Flächen für Ansaat und Anpflanzung) ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Saat- und Pflanzzeiten – entsprechend den Festsetzungen in den aufschiebenden Bedingungen zu beginnen. Der Beginn der Erst-Maßnahmen ist dem LUA formlos anzuzeigen.

Der Rückbau der Altanlage (vgl. M15 im LBP, S. 59) ist im Zuge der Baudurchführung der Repowering-Anlage in Verbindung mit der Vermeidungsmaßnahme M7 „unattraktive Gestaltung der Mastfußumgebung durch flächige Gehölzanpflanzung“ auszuführen und zu beenden. Der Rückbau der Altanlage im Bereich des Wirkraums der Maßnahme M7 muss so rechtzeitig vor der Inbetriebnahme erfolgt sein, so dass entsprechend Bedingung 1. die Maßnahme M7 wirksam umgesetzt sein kann.

17. Für die Ausgleichsmaßnahmen A1, A2, A3, A5, E1 und E2 sind jeweils folgende Entwicklungs-Phasen bzw. Maßnahmenschritte dem LUA unaufgefordert zur Abnahme anzuzeigen (ergänzend zu der Abnahme vor Betriebsbeginn):

- Entsiegelung, Rückbau der Fundamente und der Schottertragschichten der Altanlage (E2)
- Flächenvorbereitung (DIN 18915) und Gehölzanpflanzung (M7 i.V.m. M4, A2 und E2)
- Flächenvorbereitung und Einsaat der Regiosaatgut-Mischung aus dem Herkunftsgebiet UG 9 „Feldraine und Säume“ auf den zu entwickelnden Blühstreifen (A3/CEF) und der zu entwickelnden Blühbrache (A5/CEF)
- Flächenvorbereitung und Einsaat der attraktive Extensiväcker (E1)
- Kontrolle der mageren Flachlandmähwiese im 2. und 3. Jahr (vgl. Monitoring, LBP S. 63) sowie im 5. Jahr nach der erfolgreichen Entwicklung der mageren Flachlandmähwiese mit mindestens Erhaltungszustand B (gut)
- Kontrolle der Ausgleichsflächen zu A2 „Gehölzanpflanzung“, A3 „Blühstreifen“, A5 „Blühbrache“ und E1 „Nahrungshabitate Rotmilan“ im 1. und im 3. Jahr nach Durchführung der Erstmaßnahmen.

18. Für die vorgenannten Maßnahmen-Schritte sind dem LUA zur Vorbereitung der jeweiligen Abnahme unverzüglich nach Abschluss Berichte inkl. Foto-Dokumentation und Belege über die Verwendung zertifizierter gebietsheimischer Gehölze und Saatgutmischung vorzulegen. Für die Wiesen-Entwicklung (Maßnahme A 1) ist dem LUA im 2., 3. und 5. Jahr ein **vegetationskundliches Monitoring** inkl. einer differenzierten Artenliste sowie gutachterlicher Bewertung des angestrebten/prognostizierten Entwicklungsziels vorzulegen. Dabei ist der Frühjahrs- und Sommeraspekt zu erfassen. Das Monitoring ist zu verlängern, sofern im 5. Jahr der prognostizierte Entwicklungszustand noch nicht erreicht sein sollte und zwar so lange bis der Entwicklungszustand FFH-Lebensraumtyp 6510 (B) erreicht ist.
19. Die Ausgleichsflächen **E1 (Fläche ca. 1,4 ha)**, auf denen extensiv bewirtschaftete Ackerkulturen als attraktive Nahrungshabitate für den Rotmilan angelegt werden, sind entsprechend der Ausführungen in Kapitel 6.2 (S. 62 und 63) des LBP so anzulegen und bewirtschaften, dass sie ab Beginn und während der Jungenaufzuchtzeiten des Rotmilans, die mit einem erhöhten Futterbedarf verbunden sind (1.5. bis 31.7.) besonders attraktiv sind. Ein geplanter Wechsel der Anbauart (zum Zeitpunkt der Genehmigung: dauerhafter Luzerneanbau, mit Umbruch alle 5 Jahre) ist vorab mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.
Die mit den Bewirtschaftern vereinbarten Verträge sind dem LUA vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
20. Die Ausgleichsmaßnahmen sind vollumfänglich für die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlagen, **mindestens jedoch 25 Jahre** aufrecht zu erhalten.
21. Soweit sich nach den jeweiligen Abnahmeterminen (vgl. Bedingungen und Auflage 18) zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen herausstellen sollte, dass durch die festgelegten Nutzungsaufgaben das jeweilige Entwicklungsziel nicht erreicht wurde bzw. bezogen auf die artenschutzfachlichen Maßnahmen A2, A3, A5, E1 und E2 die prognostizierte Wirksamkeit unzureichend ist, ist der Betreiber verpflichtet, die zukünftigen Pflege- und Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen eines Risikomanagements zum Erreichen des jeweiligen Entwicklungsziels bzw. der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen zu optimieren. Im Rahmen dieses **Risikomanagements** kommen u.a. in Frage: Änderung der Mahdtermine/des Mahd-Rhythmus, Abmagerung, Änderung der Ackerbewirtschaftung, Änderung des Abschaltregimes bei landwirtschaftlichen Ereignissen, Vergrößerung/Verlagerung der Ausgleichsfläche.
Die jeweils erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagements sind vom Betreiber zu erarbeiten, mit dem LUA abzustimmen und anschließend zur Zustimmung vorzulegen.
22. Die Grundbuchauszüge zu der notariellen Bestellung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten ([REDACTED])

_____) sind unverzüglich nach der Eintragung durch das Saarländische Grundbuchamt beim LUA vorzulegen.

d.) Boden- und Grundwasserschutz:

1. Bei der Flächenvorbereitung, dem Ein- und Ausbau sowie der Zwischenlagerung von Böden sind die Anforderungen der DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731 zu beachten.
2. Oberboden und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sind getrennt auszubauen und zu lagern und bei einem Wiedereinbau entsprechend der ursprünglichen Schichtung aufzutragen. Es ist darauf zu achten, dass der Aus- und Einbau bodenschonend und verdichtungsfrei erfolgt.
3. Bodenmieten zur Zwischenlagerung von Erdaushub sind innerhalb des Baufeldes, aber abseits des Baubetriebes anzulegen und in geeigneter Weise vor dem Befahren zu schützen. Eine Vermischung mit Fremdmaterial ist zu vermeiden. Bodenmieten dürfen nicht in Muldenlagen, auf vernässten Böden oder Standorten mit Fremdwasserzufluss angelegt werden. Die Mietenfläche muss wasserdurchlässig sein.
4. Bodenmieten sind locker und nur in trockenem Zustand zu schütten. Oberbodenmieten dürfen eine maximale Höhe von 2 m nicht überschreiten, Unterbodenmieten dürfen bis zu einer Höhe von maximal 3 m hergestellt werden. Bei einer Lagerzeit von mehr als 2 Monaten ist unmittelbar nach Herstellung eine Begrünung mit tiefwurzelnenden und stark wasserzehrenden Pflanzen vorzusehen.
5. Bodenarbeiten sind technisch und witterungsabhängig so durchzuführen, dass Ausmaß und Intensität von Bodenverdichtungen auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Dabei ist die Umlagerungseignung des Bodens zu beachten (DIN 19731, DIN 19639). Bodenarbeiten sind maximal bis zu einer steif-plastischen Konsistenz bindiger Böden zulässig. Bei höheren Bodenfeuchten und ungünstigeren Konsistenzen sind die Bodenarbeiten einzustellen und ausreichend lange zu unterbrechen.
6. Beim Befahren von Böden sind die Grenzen der Befahrbarkeit in Abhängigkeit vom Feuchtezustand des Bodens gem. DIN 19639 zu beachten. Bei verdichtungsempfindlichen Böden oder mangelnder Tragfähigkeit des Bodens sind bei der Anlage von Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen und anderen Baubedarfsflächen geeignete lastverteilende Maßnahmen zu ergreifen. Dabei sind die Anforderungen der DIN 19639 zu beachten. Beim Befahren ungeschützter Bodenflächen sind nach Möglichkeit bodenschonende Laufwerke mit geringer Bodenpressung einzusetzen. Das Befahren ungeschützter Böden außerhalb der planerisch festgelegten Flächen ist zu vermeiden.
7. Temporäre Baubedarfsflächen und Zufahrten sind nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig rückzubauen und zu rekultivieren. Bodenverdichtungen sind bei trockenen Witterungsverhältnissen durch geeignete Maßnahmen zu

- beseitigen. Baubedingte Fremdstoffe sind rückstandsfrei aus dem Baufeld zu entfernen.
8. Bei einer Verwertung standortfremder Bodenmassen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Anforderungen des § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)⁶ und der DIN 19731 zu beachten. Die Schadstoffgehalte des Bodenmaterials dürfen die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV nicht überschreiten, die Bodenart sollte der Hauptbodenart der Böden am Einbauort entsprechen.
 9. Überschüssiger Bodenaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen oder ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
 10. Beim Rückbau der Windenergieanlage sind die natürlichen Bodenfunktionen wiederherzustellen.

e.) Baurecht:

1. Die Absteckung der Grundrissfläche und Festlegung der Höhenlage der Anlagen ist rechtzeitig durchführen zu lassen.
2. Vor Baubeginn ist über die Tragfähigkeit des Baugrundes ein Gutachten einer /eines Sachverständigen in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
3. Stahlbetonteile dürfen erst betoniert werden, wenn die Bewehrung durch die Bauleiterin / den Bauleiter oder die beauftragte Prüffingenieurin / den Prüffingenieur kontrolliert und freigegeben ist.
4. Mit der Bauausführung darf erst dann begonnen werden, wenn der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Baufachfrau / ein Baufachmann wie Architekt/in, Dipl.Ing., Maurer- od. Betonbaumeister/in als verantwortliche/r. Bauleiter/in benannt worden ist (§ 56 Landesbauordnung - LBO⁷).
5. Geschweißte tragende Bauteile dürfen erst dann eingebaut oder Schweißarbeiten an der Baustelle erst dann ausgeführt werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde nachgewiesen ist, dass der Betrieb, der die Schweißarbeiten durchführt, den Nachweis zur Eignung zum Schweißen von Stahlbauten (Großer Eignungsnachweis) oder zum Schweißen von einfachen Stahlbauten (Kleiner Eignungsnachweis) erbracht hat (DIN 18000 Teil 7).
6. Bevor die statischen Unterlagen vorliegen, dürfen nur solche Bauarbeiten ausgeführt werden, an die keine statischen Anforderungen gestellt werden.
7. Für die Schlussabnahme, spätestens jedoch zur Inbetriebnahme sind folgende Bescheinigungen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

⁶ Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

⁷ Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Dezember 2019 (Amtsbl. I 2020 S. 211,760).

- Abnahmebescheinigung eines amtlichen Sachverständigen über die ordnungsgemäße Ausführung der Notstromversorgung, der Tages- und Nachtkennzeichnung, der Blitzschutzanlage, der Befeuerng sowie der Bremssysteme und den weiteren Sicherheitsanlagen.
8. Rechtzeitig vor der abschließenden Fertigstellung der Bauarbeiten ist ein Antrag auf Schlussabnahme vorzulegen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Nachweis über die Ausführung der baulichen Anlage entsprechend der Einweisung bzw. Einmessung.
 9. Gemäß den Auflagen der Typenprüfung des Standsicherheitsnachweises sind wiederkehrende Prüfungen durchzuführen. Die Abnahmeprotokolle sind der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
 10. Der Bauherr hat die Windenergieanlagen binnen sechs Monaten nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen, Bodenversiegelungen zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand des Grundstücks wiederherzustellen.
 11. Die Brandschutznachweise (ENERCON/Dokumentnummer D0253572-3, das Brandschutzkonzept BV-Nr. E-82E2/138/BF/allgemein/Index A 16.02.2017, der Brandschutzsachverständigen Monika Tegtmeier, sind Bestandteil dieser Zustimmung. Die darin enthaltenen Festlegungen sind einzuhalten. Spätestens bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist eine Stellungnahme seitens Antragsteller zu den genannten Punkten der UBA vorzulegen. Weiterhin ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen der Prüfbericht dem Brandschutzsachverständigen vorzulegen.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass die WEA auch nach Abschluss der Baumaßnahme mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 26 t erreicht werden kann.

Eine Kontaktperson ist der Feuerwehr zu benennen, um eine Erreichbarkeit im Schadensfall sicherstellen zu können.

Nach Beendigung der Baumaßnahme muss mit den Führungskräften der Feuerwehr Nohfelden eine Begehung der Anlage zur besseren Ortskenntnis erfolgen.

12. Das Gutachten zur Standorteignung von WEA Standort Wolfersweiler von F2E Fluid & Engineering GmbH & Co. KG (Referenznummer: F2E-2019-TGT-037, Rev. 0.A – ungekürzte Fassung / 20.11.2019) ist Bestandteil dieser Zulassung. Die darin enthaltenen Festlegungen sind einzuhalten.
13. Die Windenergieanlage ist mit Systemen zur vollständigen und ständigen Zustandsüberwachung der Bauteile (bestehend aus Rotorblatt,- Triebstrang- und Bauwerksüberwachung) dem Stand der Technik entsprechend auszustatten. Die Systeme müssen so ausgeführt sein, dass die Anlage bei erkennbarem Eisansatz, Schäden am Rotorblatt, abnormen Schwingungen bzw. Neigungsabweichungen selbständig abgeschaltet wird.

14. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist die Funktionsfähigkeit des eingesetzten Zustandsüberwachungssystems durch einen externen anerkannten Sachverständigen zu überprüfen und gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bestätigen.

f.) Zivile Luftverkehrssicherheit:

I. Kennzeichnung

1. Als Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen weiß oder grau auszuführen. Im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge, außen beginnend mit
 - a) 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot,zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

2. Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m über Grund zu markieren.

II. Nachtkennzeichnung

1. Die Windenergieanlage ist mit einer Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) auf dem Dach des Maschinenhauses auszustatten (AVV, Anhang 2). Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist aus 00.00.00 Sekunde gemäß UTC (Universal Time Coordinated) mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

2. Wegen der Anlagenhöhe (>150 m und ≤ 315 m über Grund) ist außerdem am Turm eine zusätzliche Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer (ES), auf der halben Höhe zwischen Grund und der

Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen (AVV, Anhang 1). Sofern es aus technischen Gründen notwendig ist, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

3. Es dürfen nur Feuer verwendet werden, die den Anforderungen der AVV sowie den Vorgaben des Anhangs 14 Band 1 zum Abkommen von Chicago genügen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt fachkundige Stellen bekannt, die befugt sind, den Nachweis der Eignung zu führen.
4. Vor Inbetriebnahme einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) als zuständiger immissionsschutzrechtlicher und baurechtlicher Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Das LUA wird die Anzeige an die zuständige Luftfahrtbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr zur Prüfung und Entscheidung weiterleiten. Das Verfahren erfolgt auf der Grundlage des Anhangs 6 Nummer 3 der AVV.
5. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter einzusetzen, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten.
6. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
7. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen
8. Bei Ausfall oder Störung der Befeuerung muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
9. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
10. Es ist ein Ersatzstromversorgungskonzept vorzulegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten.

11. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
12. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Feuer W, rot und Feuer W, rot (ES) ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Vor Inbetriebnahme eines eingesetzten Sichtweitenmessgerätes ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Referat D/2 - Luftfahrt, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, vorzulegen.

13. Daten über die Funktion und die Messergebnisse des Sichtweitenmessgeräts sind fortlaufend aufzuzeichnen, die Aufzeichnungen mindestens vier Wochen vorzuhalten.

III. Meldepflichten bei Ausfall der Befeuerung

1. Störungen der Feuer – auch bereits von Einzelanlagen oder Teilen der Befeuerung –, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103 / 707-5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de bekannt zu geben.
2. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
3. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

IV. Veröffentlichung

1. Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Referat D/2 - Luftfahrt, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken zu übermitteln:
 - 1.1 mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
 - 1.2 spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der endgültigen Daten hat die folgenden Details zu umfassen:

- a) die DFS-Bearbeitungsnummer OZ/AF-Sa 412 a,
- b) Name des Standortes,

- c) Art des Luftfahrthindernisses,
- d) Geografische Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)],
- e) Höhe der Bauwerksspitze [m über Grund],
- f) Höhe der Bauwerksspitze [m über NN],
- g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung],

wie auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befehrerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Außerdem ist der verantwortliche Bauleiter zu benennen und seine telefonische Erreichbarkeit mitzuteilen.

Dem Ministerium ist unter Angabe der vorgenannten Registriernummer schriftlich rechtzeitig vorher auch der Beginn des Rückbaus einzelner bzw. aller Anlagen zu melden.

2. Die Veröffentlichungsdaten zu 1.2 d) - f) sind durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erstellen.
3. Die Daten unter 1.2 b) und d) - g) sind gleichzeitig der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde zu übermitteln.
4. Aufgrund der Verordnung der Europäischen Union VO (EU) Nr. 73/2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrtdaten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen europäischen Luftraum vom 26.01.2010 (ABl. L23/6) sind unter anderem qualitative Vorgaben für die Generierung, Übertragung, Speicherung und Verbreitung dieser Daten, hierzu zählen auch Daten über Luftfahrthindernisse und Gelände, erlassen worden.

Sofern nach Errichtung der Windenergieanlagen eine Einmessung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Saarländischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SVermKatG)⁸ zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erfolgt, ist eine Durchschrift der neuesten fortgeführten Liegenschaftskarte dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr – Referat D/2 – Luftfahrt, zu übersenden. Wenn möglich, sind die Standortkoordinaten (Koordinatensystem WGS84) der einzelnen Standorte ebenfalls zu übermitteln.

g.) Militärische Luftverkehrssicherheit:

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-038-21-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über

⁸ Saarländisches Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (SVermKatG) vom 16. Oktober 1997 (Amtsbl. S. 1130), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S 2629).

Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

h.) Kreislaufwirtschaft:

1. Vor Beginn des Rückbaus der Altanlage ist die Erstellung eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes durch einen Sachverständigen bzw. den Hersteller der Windenergieanlage erforderlich. Das Rückbau- und Entsorgungskonzept ist 2 Wochen vor Beginn des Rückbaus dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vorzulegen.
2. Alle Abfallfraktionen sind nach Art und Belastung zu deklarieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Vorschriften der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)⁹ sind zu beachten.
3. Die Abfallentsorgung unterliegt der Überwachung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz. Entsorgungspflichtige haben der Überwachungsbehörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Entsorgungsdaten sind daher wie folgt zu dokumentieren:
 - a. Alle Abfallarten nach AVV (auch Metallschrott, Beton, Bauschutt sowie Bau- und Abbruchabfälle nach der GewAbfV)
 - b. Jeweilige Menge
 - c. Name und Anschrift des ausführenden Unternehmens
 - d. Name und Anschrift der Transporteure und Entsorgungsanlagen
 - e. Entsorgungsnachweise (Nummer EN/SN) bei gefährlichen Abfällen
 - f. Begleit-/Übernahmescheine bei gefährlichen Abfällen
 - g. Liefer-/Wiegescheine bei getrennten Bau- und Abbruchabfällen bzw. Gemischen
 - h. Annahmeerklärung und vorgesehener Verbleib der Bau- und Abbruchabfälle.

⁹ Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598).

KAPITEL III

HINWEISE

1. Die Genehmigung wird mit den in Kapitel II festgelegten Nebenbestimmungen verbunden. Sie schließt gemäß § 13 BImSchG die baurechtliche Genehmigung nach der Landesbauordnung (LBO) und die Genehmigung nach dem Saarländischen Denkmalschutzgesetz mit ein.
2. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
3. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe des Antrages und der dazugehörigen in Kapitel IV dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes von genehmigungsbedürftigen Anlagen ist gemäß § 15 Abs.1 BImSchG der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, soweit diese nicht nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung bedürfen.
5. Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Windenergieanlagen einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht nach Rechtskraft des Bescheides innerhalb von zwei Jahren mit dem Bau oder nach drei Jahren mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
Diese Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen von der Genehmigungsbehörde verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
7. Der Genehmigungsinhaber hat vor Errichtung der Anlage in eigener Verantwortung abzuklären, ob von dem Vorhaben Energieversorgungsanlagen (z.B. Gasleitungen) im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) und Richtfunkstrecken betroffen sind.
8. Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand von dem Vorhaben nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen.
9. Es wird die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639 empfohlen.

10. Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dem Oberbergamt des Saarlandes sind Funde mitzuteilen.

KAPITEL IV

UNTERLAGEN

- Antragsformulare nach BImSchG
 - Formular 1 Antragsformular
 - Formular 2 Verzeichnis der Unterlagen
 - Formular 3-1 Anlagendaten
 - Formular 3-2 Verzeichnis der Emissionsquellen
 - Formular 3-3 Betriebsablauf/Emissionsdaten
 - Formular 3-4 gehandhabte Stoffe
 - Beiblatt der Antragstellerin zu Formular 3-4
 - Formular 4 Geräuschemissionsquellen
 - Formular 5 Angaben zu den anfallenden Abfällen
 - Formular 6 Angaben zum Brandschutz
- Karten
 - Topographische Übersichtskarte (1:25.000) mit beantragten und benachbarten WEA
- Projektbezogene Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - Allg. verständliche Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV mit Aufstellung der Herstell- und Rückbaukosten
 - Technische Daten der WEA (Anlagentyp, Nennleistung, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Beschreibung der Bauteile, allgemeine Angaben über Anlagen- und Steuerungstechnik)
 - Betriebsweise
 - Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der vorgesehenen Schutzmaßnahmen: Natur- und Landschaftsschutz
 - Immissionsschutz (Lärm, Beschreibung und Überprüfungsmöglichkeiten bei ggf. schallreduzierter Betriebsweise; Licht, Maßnahmen zur

Verringerung der Emissionen; Schatte, Beschreibung Schattenabschaltmodul)

- Einsatzstoffe und entstehende Abfälle
 - Arbeitsschutz (Sicherheit, Blitz- und Überspannungsschutz, Steigleitersystem, Lift)
 - Gewässerschutz / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - Eiswurf- / Rotorblattüberwachungssystem (Zustandsüberwachung)
 - Auswirkungen im Brandfall, Maßnahmen zur Vermeidung
 - Technischer Fledermausschutz
- Bauvorlagen
- Bauantrag
 - Beschreibung der Baugrundstücke
 - Abstandsflächenplan und Abstandsflächenberechnung
 - Flurkarte neuesten Datums mit Flurstücks- und Eigentumsnachweis
 - Zustimmungserklärung des Eigentümers und der Nebenanlieger
 - Ergänzungsplan (Flurkarte mit geplanten Anlagen, Kranstellplatz und deren Erschließung)
 - Bauzeichnungen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten)
 - Nachweis der Rückbaukosten
 - Turbulenzgutachten
 - Typenprüfung
 - Rückbauverpflichtungserklärung
 - Beschreibung der Maßnahmen nach Betriebseinstellung
 - Demontage und Entsorgung
- Belange Dritter
- Unbedenklichkeitserklärung des Betreibers betroffener Freileitungen
 - Unbedenklichkeitserklärung des Betreibers betroffener Versorgungsleitungen
 - Schreiben der Bundesnetzagentur
 - Rundfunkbetreiber
- Immissionsschutz – Gutachten
- Lärmprognose
 - Schattenwurfgutachten

- Naturschutz und Landschaftsschutz
 - NATURA 2000 Verträglichkeitsprüfung
 - Avifaunistisches Gutachten
 - Gutachten zu Fledermäusen
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - Landschaftsbildanalyse
 - SaP Artenschutzfachbeitrag Avifauna
 - SaP Artenschutzfachbeitrag Fledermäuse
 - Umweltverträglichkeitsstudie

KAPITEL V

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines:

Die Firma HKS Windpark GmbH & Co. KG, Sebastian-Bach-Straße 68, 66287 Quierschied, hat mit Schreiben vom 18. Januar 2021 gemäß § 4 i.V.m. § 19 Abs. 3 BImSchG den Antrag auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (Enercon E 82 E 2 mit 2,3 MW Nennleistung) in Nohfelden gestellt. Es handelt sich um ein Verfahren zum Repowering von einer bereits bestehenden Windenergieanlage.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 ZuständigkeitsVO-BImSchG-TEHG das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA).

Die beantragten Windenergieanlagen sind aufgrund § 4 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.1 Verfahrensart G des Anhangs der 4. BImSchV als genehmigungsbedürftige Anlagen anzusehen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung:

Das beantragte Vorhaben ist im Anhang 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung¹⁰ (UVP) benannt. Gemäß Anhang 1 Nr. 1.6.1 ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

3. Durchführung des UVP-Verfahrens

¹⁰ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Die UVP ist ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens und besteht gemäß UVPG i.V.m. der 9. BImSchV aus folgenden Schritten:

- a. Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen (Scoping)
- b. Festlegung des vorläufigen Untersuchungsrahmens
- c. Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen
- d. Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit
- e. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
- f. Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

Das LUA hat einen Scoping-Termin für nicht erforderlich gehalten da die Antragstellerin bei Einreichung des Antrages bereits Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit dem Antrag beigefügt hat, die auch dem allgemeinen Kenntnisstand und den allgemein anerkannten Prüfschritten für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

4. Öffentliche Bekanntmachung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch Auslegung des Genehmigungsantrages nach § 4 BImSchG mit der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Zeitraum vom 19.08.2021 bis einschließlich 20.09.2021. Die Einwendungsfrist endete am 20.10.2021.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Saarlandes vom 12.08.2021, der Ausgabe der Saarbrücker Zeitung, Regionalteil St. Wendel, vom 12.08.2021 sowie auf der Homepage des LUA. Es wurden keine Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhoben, sodass auf einen Erörterungstermin verzichtet werden konnte. Die Veröffentlichung dieser Entscheidung erfolgte im Amtsblatt des Saarlandes vom 11.11.2021, der Ausgabe der Saarbrücker Zeitung, Regionalteil St. Wendel, vom 13.11.2021 sowie auf der Homepage des LUA.

Entsprechend § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV i.V.m. § 24 UVPG erarbeitet die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen der Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen. Die zusammenfassende Darstellung enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i.V.m. § 24 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Schutzgut Mensch

Auf das Schutzgut Mensch und Raum können Auswirkungen durch Lärmimmissionen, Infraschall und Schattenwurf hervorgerufen werden. Damit einhergehend können auch Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der näheren Umgebung eintreten.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windenergieanlagen kann es grundsätzlich zu Lärmimmissionen kommen. Als baubedingte Beeinträchtigung ist hier vor allem der zu erwartende Baulärm, hervorgerufen durch die Bautätigkeiten u.a. mit großen Baustellenfahrzeugen und Transportern, zu berücksichtigen. Da die Windenergieanlage allerdings ca. 750 m von der nächsten Wohnsiedlung entfernt errichtet werden soll, ist die örtlich begrenzte auftretende akustische Beeinträchtigung, auch unter Berücksichtigung des begrenzten Zeitraumes als unerheblich anzusehen.

Lärmimmissionen

Durch den Betrieb der Windenergieanlage sind Lärmimmissionen zu erwarten, welche im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens näher untersucht werden. Im schalltechnischen Gutachten werden die von der Windenergieanlage an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich des Windparks hervorgerufenen Geräuschimmissionen berechnet und beurteilt. Bei der Berechnung des Beurteilungspegels sind auch vorhandene Vorbelastungen durch bereits bestehende oder genehmigte Windenergieanlagen, die noch nicht errichtet sind, zu berücksichtigen.

Für die geplanten Anlagen wurde für die Tageszeit der uneingeschränkte Betrieb berücksichtigt.

Die Schallimmissionsberechnung der SGS TÜV Saar GmbH hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Einhaltung der gebietsbezogenen Nachrichtswerte an allen Immissionsorten gewährleistet ist.

Infraschall

Infraschall ist tieffrequenter Schall < 20 Hz. Schädliche Umweltauswirkungen durch Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, konnten durch wissenschaftliche Studien bislang nicht belegt werden. Schädliche Wirkungen wie Blutdruckanstieg, allgemeine Anzeichen von Stress und Müdigkeit können dann auftreten, wenn tieffrequente Geräusche bei geschlossenen Fenstern in schutzbedürftigen Räumen deutlich wahrnehmbar sind. Messtechnisch kann zwar nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die dabei feststellbaren Infraschallpegel liegen ab einer Entfernung von 100 m bis 250 m von Windenergieanlagen entfernt nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen aber unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und können demzufolge in Wohnhäusern, die 880 m und mehr von den Anlagen entfernt liegen, zu keinen erheblichen Belastungen der menschlichen Gesundheit führen. Eine Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamtes (40/2014) zu Wirkungen von

Infraschall fasst bisherige Erkenntnisse zu dem Thema zusammen und kommt auch zu dem Ergebnis, dass bei Betrachtung der „exemplarisch aufgeführten Untersuchungsergebnisse deutlich wird, dass Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann“. Abweichend zu den oben beschriebenen Ergebnissen wird hier jedoch festgestellt: „Vergleicht man die Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.“ (S. 62f). Die derzeitige fachliche und juristische Praxis geht jedoch davon aus, dass Infraschall zu Belästigungen führen kann, „wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 45680 (2011) überschreiten. Bei Windkraftanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht (Bayrisches Landesamt für Umwelt 2014: Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?). In 250 m Entfernung zu WKA werden Werte weit unter der Wahrnehmungsschwelle gemessen (Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg 2013: Windkraft und Infraschall). Weiter kommt eine dänische Studie, die mehrere Windenergieanlagen zwischen 80 W und 3,6 MW untersucht hat zu dem Ergebnis: „Windkraftanlagen emittieren ganz gewiss Infraschall, aber die Pegel sind niedrig, wenn man die Empfindlichkeit des Menschen für solche Frequenzen in Betracht zieht. Selbst dicht an WKA liegt der Schalldruckpegel weit unter normaler Hörschwelle, und der Infraschall wird daher nicht als Problem angesehen für WKA derselben Konstruktion und Größe wie die untersuchten“ (Moeller, H. Pedersen, S. Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen. 2010). Auch in der Rechtsprechung wurde das Thema „Infraschall und Windenergie“ bereits mehrmals behandelt. So stellt das Verwaltungsgericht Würzburg zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Ordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg, Urteil vom 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754). Auch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes geht in seiner jüngsten Rechtsprechung davon aus, dass vermeintlich von Windenergieanlagen verursachter Infraschall nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt und für den Menschen harmlos ist bzw. zu keinen erheblichen Belastungen führt (OVG Saarland, Beschluss vom 23.01.2003 10, AZ.:3 A 287/11; Beschluss vom 04.05.2010, AZ.: 3 B 77/10).

Schattenwurf

Je nach Standort einer Windenergieanlage kann vom Schattenwurf des sich

drehenden Rotors eine unerwünschte Beeinträchtigung für Menschen ausgehen. Um potenzielle Beeinträchtigungen durch Schattenwurf zu ermitteln und zu bewerten, wurde eine Schattenwurfprognose erstellt. Für die Schattenwurfprognose werden an den relevanten Immissionsorten virtuelle Schatten-Rezeptoren platziert, welche mit Hilfe eines Programms die Gesamtdauer des Schattenwurfs sowie die Zeitpunkte des Schattenwurfs im Tages- und Jahresverlauf ermitteln. Da für die Beurteilung keine rechtsverbindlichen Vorschriften zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenzen vorliegen, werden die bundesweit anerkannten Richtwerte des Arbeitskreises Lichtimmission der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) herangezogen.

Die Berechnung des Schattenwurfs hat ergeben, dass durch die geplanten Windenergieanlagen die Grenzwerte der astronomisch möglichen maximalen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag an den Immissionsorten IO F, IO I, IO J, IO K und überschritten werden können, weshalb die Windenergieanlagen mit einer Schattenwurf-Abschaltautomatik zu versehen sind.

Erholung

Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind Voraussetzungen für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft. Für die Daseinsgrundfunktion Erholung sind insbesondere Wanderwege von Bedeutung, da sie den Raum für Erholungssuchende erschließen. Weiterhin ist die Wald-Offenlandverteilung von Bedeutung, da sich WEA im Wald i.d.R. weniger stark auf Erholungssuchende auswirken als im Offenland. Das Vorhandensein und die Erlebbarkeit kultureller Anlaufpunkte fließt zudem in die Erholungsfunktion ein.

Das direkte Umfeld der geplanten WEA ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt, die nur eine untergeordnete Eignung für die Erholung aufweisen. Besondere Einrichtungen, die der Erholung dienen sind nicht vorhanden. Innerhalb des genannten Radius sind dagegen mehrere Flächen vorhanden, welche eine allgemeine Eignung für die Erholung aufweisen, mit jedoch überwiegend nur lokaler Bedeutung. Im direkten Umfeld verlaufen Wanderwege, wie der Panoramaweg „St. Wendeler Land“. Erhebliche Beeinträchtigungen oder Störungen der Erholungsfunktion und des Tourismus sind nicht zu erwarten, zumal die geplante Anlage im unmittelbaren Umfeld bereits bestehender Windparks errichtet wird.

Optische Bedrängung

Im Nahbereich kann die Größe der Anlagen zu einer optischen Bedrängung führen. Ab einem Abstand von der dreifachen Anlagenhöhe ist eine Wirkung jedoch im Allgemeinen auszuschließen. Der Radius für die Betrachtung beträgt daher rd. 540 m. Die nächste Wohnnutzung befindet sich in einer Entfernung von ca. 750 m. Somit kann eine optische Bedrängung wohnungsnaher Flächen ausgeschlossen werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können sowohl während des Baus der Anlage als auch während

des Betriebes der Anlage hervorgerufen werden.

Die im Planungsraum festgestellten Vogelarten weisen eine unterschiedliche Empfindlichkeit und Betroffenheit gegenüber dem Windkraftvorhaben auf.

Ein hohes Konfliktpotenzial besteht nach den Ergebnissen der Raumnutzungsanalyse, ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, für den Rotmilan.

Im 4-km-Umkreis um die geplanten WEA wurden im Jahr 2018 vier Brutnester des Rotmilans nachgewiesen (Wilhelmi & Geisen, 2019a). Diese liegen in einer Entfernung von 1.700 bis 2.700 m, womit der nach Leitfaden Saarland 2013 (Richarz, et al., 2013) und Helgoländer Papier (LAG VSW, 2014) vorgesehene 1500 m – Vorsorgebereich um nachgewiesene Rotmilanbrutstätten eingehalten wird. Störungen der Brutplätze des Rotmilans sind damit aufgrund der großen Distanz ausgeschlossen.

Das Plangebiet entspricht prinzipiell einem sehr guten Rotmilan-Lebensraum. Der Planbereich der zu repowernden Anlage zeigt jedoch keine plausibel herleitbare Vorrangstellung hinsichtlich des Angebots an Nahrungsfläche bzw. -ressourcen. Er scheint sehr gut für die Jagd geeignet. Im Rahmen der Raumnutzungsanalyse Rotmilan (Wilhelmi & Geisen, 2019a) wurden die bevorzugten Jagdgebiete des Rotmilans im Umfeld der geplanten WEA auskartiert. Die geplante WEA1a liegt dabei innerhalb einer regelmäßig frequentierten Jagdfläche des Rotmilans und weist somit eine mittlere Bedeutung für diese Art auf. Der Planbereich liegt somit nicht in einem essenziellen Nahrungshabitat, das maßgeblich über Erfolg oder Misserfolg einer Reproduktion entscheidet. Das Grünland in Umgebung des geplanten WEA1a-Standortes weist eine hohe Bedeutung für den Rotmilan auf. Weitaus häufiger frequentierte Bereiche befinden sich nördlich, östlich und südöstlich des geplanten Anlagenstandortes. Dennoch ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse mit einem erhöhten Kollisionsrisiko für den Rotmilan zu rechnen. Um die Kollisionsgefahr zu verringern, erfolgt im Umfeld der WEA1a eine unattraktive Gestaltung der Flächen.

Zur Minderung des Kollisionsrisikos wird der Mastfußbereich so klein wie möglich gehalten. Eine Mastfußbrache wird vermieden bzw. so weit wie möglich reduziert. Mahd oder Umbruch einer Mastfußbrache sind nur im Zeitraum zwischen November bis Ende Februar des Folgejahres durchzuführen und dies möglichst in einem mehrjährigen Pflegerhythmus. Um die Flächen, die von den Rotorblättern überstrichen werden (zzgl. 50 Meter) für den Rotmilan möglichst unattraktiv zu gestalten, werden flächige Gehölzpflanzungen durchgeführt.

Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gehen darüber hinaus mittel häufig frequentierte Nahrungsfläche des Rotmilans verloren (Wilhelmi & Geisen, 2019a), die an anderer Stelle außerhalb des 500-m-Puffers um die neue WEA1a bzw. um Fremdanlagen wiederhergestellt werden. Diese Maßnahme dient einerseits der Entwicklung von neuen Nahrungslebensräumen für den Rotmilan, gleichzeitig aber auch der Lenkung von Nahrungsflügen in sichere, anlagenferne Bereiche im umliegenden Landschaftsraum.

Durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen wird das Kollisionsrisiko für den Rotmilan deutlich gemindert. Eine signifikante vorhabenbedingte Erhöhung des Tötungsrisikos kann bei Umsetzung der o.g. genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden. Von diesen Maßnahmen profitieren auch andere kollisionsgefährdete Vogelarten wie Mäusebussard oder Turmfalke.

Eine negative Auswirkung auf andere Brutvögel im Plangebiet lässt sich u.a. durch die Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung verhindern. Durch die Baumaßnahmen geht Lebensraum von Gebüschbrütern wie Neuntöter, Nachtigall und Bluthänfling verloren. Die Vermeidungsmaßnahmen für den Rotmilan (Gehölzpflanzung) können jedoch multifunktional ebenfalls als Ausgleichsmaßnahme für diesen Verlust gewertet werden, sofern sie vor Bauausführung umgesetzt werden.

Das Plangebiet besitzt aus Sicht des Fledermausschutzes bedingt durch seine Landschaftsstruktur sowie aufgrund des nachgewiesenen Arteninventars eine geringe bis mittlere Bedeutung. Der für das Repowering vorhergesehene Standort befindet sich am Rand einer von Acker und Grünland geprägten Hochfläche mit gliedernden Landschaftselementen wie Hecken, Brachen und Waldinseln, die wiederum in die Hochfläche eingetiefte Bachtälchen markieren. Der geplante Repoweringstandort wird im Bereich eines jüngeren großflächigen Gebüsches bzw. im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen und Brachen entwickelt, welche keine Quartiermöglichkeit besitzen. Somit kommt es vorhabenbedingt zu keiner Beanspruchung von Fledermausquartieren. Die Ergebnisse der Untersuchung und des Höhenmonitorings der WEA2a zeigten jedoch auf, dass es betriebsbedingt zur Beeinträchtigung von Fledermäusen kommen kann, insbesondere der kollisionsgefährdeten Arten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler sowie Breitflügelfledermaus. Durch optimierte Abschaltlogarithmen im ersten Betriebsjahr wird die Kollisionsgefahr für die genannten Arten deutlich verringert. Durch ein bioakustisches Gondelmonitoring, in Anlehnung an Brinkmann et al. (2011), an der geplanten Anlage kann die tatsächliche Fledermausaktivität gemessen werden. Durch die genannten Minderungsmaßnahmen können die Konflikte für die Fledermausfauna in Bezug auf die Beeinträchtigung von Jagdarealen oder Flugstraßen sowie in Bezug auf die Kollisionsgefahr deutlich verringert werden.

Die biologische Vielfalt wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da verhältnismäßig wenig Fläche benötigt wird und nach Umsetzung aller Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen verbleiben.

Mit der Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Brutvögel und damit keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹¹ zu erwarten.

¹¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

Schutzgut Boden

Eine kleinräumige Zerstörung des Bodens und damit verbundene Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens nicht vermieden werden. Dabei kommt es zur Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensraum für bspw. Bodenorganismen sowie zur Beeinträchtigung seiner Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften. Da es sich bei den Böden im direkten Bereich der Anlagen jedoch um landwirtschaftlich bereits stark überformte sowie um keine seltenen oder schützenswerten Bodentypen handelt, und nur ein kleiner Teil des Bodens vollversiegelt wird, ist die Umsetzung des Vorhabens insgesamt jedoch nur mit vernachlässigbar geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden. Im Zuge des Rückbaus der Anlage WEA 1 wird kleinflächig derzeit versiegelter Boden entsiegelt und wieder rekultiviert.

Schutzgut Wasser

Aufgrund der Entfernung der im weiteren Umfeld verlaufenden Bäche von mind. 440 m zum Anlagenstandorte können negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen durch wassergefährdende Stoffe oder sonstige Verunreinigungen des Wasserzuflusses können durch geeignete Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen während der Bau- und Betriebsphase ausgeschlossen werden. Auch vor dem Hintergrund, dass die Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers aufgrund des tiefen Grundwasserspiegels sehr gering ist, können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden.

Durch die nur sehr kleinflächige Versiegelung und die wasserdurchlässige Bauausführung der Kranstellfläche und Zuwegung (Naturschotter) bleibt die Versickerung von Niederschlagswasser gewährleistet, so dass auch hier keine merklichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt entstehen.

Schutzgut Klima und Landschaft

Das hohe Aufkommen von Baufahrzeugen im Baufeld während der Baumaßnahmen kann zu erhöhten Abgasemissionen führen. Auf Grund der nur sehr lokalen und zeitlich begrenzten Beeinträchtigung sind Auswirkungen auf die Luft und das Klima als unerheblich einzustufen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen der Reduzierung von Treibhausgasen dient und daher grundlegend dem Klima förderlich ist.

Luftbelastungen entstehen nur während der Bauzeit durch Baustellenverkehr. Betriebsbedingt gehen von WEA keine Emissionen aus; Luftbelastungen durch Fahrten von Wartungsfahrzeugen sind vernachlässigbar.

Auch auf die Versorgung der nächstgelegenen Ortslagen mit Frisch- und Kaltluft hat das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen. Die Frischluft fließt den topographischen Gegebenheiten folgend in den Tälern ab, die Gemeinden liegen jedoch auf den offenen Hochflächen, sodass sie nur bedingt von der Frischluft profitieren.

Landschaftsbild

Windenergieanlagen beeinträchtigen durch ihre Höhe und der damit verbundenen Fernwirkung das Landschaftsbild erheblich. Die Beeinträchtigung ist umso schwerer, je höher die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes ist, je mehr Anlagen errichtet werden und je höher diese sind. Die Erheblichkeit des Eingriffs ins Landschaftsbild sowie dessen Reichweite ist schwer zu ermitteln und abhängig von den naturräumlichen Gegebenheiten der umliegenden Landschaften. Durch Sicht verstellende Landschaftselemente wie Wälder, Feldgehölze oder Baumhecken wird der Einwirkungsbereich deutlich verkleinert. Der geplante Repowering-Standort weicht bezogen auf seine räumliche Lage nur unwesentlich von der bestehenden WEA an, die rückgebaut wird. Damit kommt es vorhabenbedingt im Nahbereich weder zu wesentlichen Änderungen der Landschaftsbildstruktur noch zur Verstärkung der visuellen Zerschneidung der Landschaft. Im Fernbereich kann es aufgrund der größeren Höhe der Anlagen als derzeit (Bestands-Anlagen: 85 m Gesamthöhe, geplante Anlagen: 179 m Gesamthöhe) je nach topographischen Gegebenheiten zu einer Zunahme an einsehbaren Landschaftsräumen kommen.

Da das Landschaftsbild im Plangebiet bereits durch mehrere WEA vorbelastet ist und einen typischen Landschaftsausschnitt des Naturraums Baumholderer Platte darstellt, also keine Anhaltspunkte für eine hochwertige historische Kulturlandschaft vorliegen, sind vorhabenbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft zu befürchten, sondern aufgrund der bestehenden Vorbelastung ist eine geringfügige vorhabenbedingte Zusatzbelastung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind vom Vorhaben nicht betroffen. Ein gesprengter, ehemaliger Westwallbunker befindet sich westlich des Anlagenstandortes, jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs. Laut amtlicher Listen des Denkmalamtes gibt es keine Hinweise auf Bodendenkmäler im Untersuchungsgebiet. Im Zuge der Durchführung der Baumaßnahmen zur Errichtung der Anlage sind aus Sicht der Bodendenkmalpflege die einschlägigen Paragraphen des saarländischen Denkmalschutzgesetzes wie § 12 Abs. 1 Anzeigepflicht von Bodenfunden, und § 12 Abs. 2 Veränderungsverbot zu berücksichtigen.

Mit dem Betreiber des Modellflugplatzes wurde sich auf die Verlegung der Start- und Landebahn geeinigt, so dass durch die geplante WEA1a der Flugbetrieb nicht gestört wird.

Kumulative Wirkungen

Die zahlreichen Schutzgüter und Umweltbestandteile können miteinander in unterschiedlicher Art und Weise in Wechselbeziehungen stehen. Weiterhin können sich generell gleich- oder andersartige Vorhaben mit dem geplanten Windpark kumulierend auf die Umwelt auswirken.

„Unter ökosystemaren Wechselwirkungen werden alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen den Schutzgütern (...) sowie zwischen und

innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen verstanden, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind“ (SPORBECK ET AL. 1998).

Während bei der oben durchgeführten sektoralen Schutzgutbetrachtung v.a. direkte Auswirkungen erfasst und bewertet wurden, sind bei den ökosystemaren Wechselwirkungen indirekte und / oder kumulierende Auswirkungen sowie ggf. Wirkungsverlagerungen Gegenstand der Betrachtung. Dennoch sollen einige potenziell entscheidungsrelevante ökosystemare Zusammenhänge am konkreten Fall diskutiert werden. Es werden potenzielle Wechselwirkungen der konkret relevanten Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Arten und Biotope kurz skizziert und bewertet.

Der Boden als Wasserspeicher und Lebensraum der Bodenorganismen wird während der Bauphase verdichtet und anschließend auf den nicht dauerhaft benötigten Flächen wieder gelockert. Turmfundament und Kranstellfläche werden dauerhaft (teil)versiegelt, dadurch gehen punktuell Bodenfunktionen verloren; die Infiltrationsfähigkeit des Bodens bleibt weitgehend erhalten. Damit werden die Versickerung von Niederschlag und die Grundwasserneubildung nicht in erheblichem Maße gemindert.

Eine weitere Möglichkeit besteht in der baubedingten Verunreinigung des Grundwassers oder der Oberflächengewässer durch den Eintrag wassergefährdender (Bau-) Stoffe. Dies könnte sich auf die chemische Gewässerqualität und damit auf die Lebensraumqualität gewässerbewohnender Organismen auswirken. Es ist jedoch nicht von Beeinträchtigungen dieser Art auszugehen.

Insgesamt wird nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Lokal- und Regionalklima gerechnet. Eine Veränderung der Windverhältnisse ist nicht zu erwarten, ebenso wenige Veränderungen der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit. Eine negative Veränderung der klimatischen Standortfaktoren wird daher ausgeschlossen. Es kann vielmehr davon ausgegangen werden, dass sich Bau und Betrieb der WEA positiv auf das Klima als Ganzes auswirken (CO₂-Reduktion).

Wechselwirkungen hinsichtlich ausgewiesener Schutzgebiete und -objekte sind nicht gegeben.

Durch den Bau des geplanten Windparks erfolgen keine signifikanten Beeinträchtigungen auf die Schutzziele „Vielfalt, Eigenart und Schönheit, besondere kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder besondere Bedeutung für die Erholung“. Dementsprechend ist allumfassend mit keinen erheblichen kumulierenden Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu rechnen.

Von einer Beeinträchtigung der Schutzziele lt. BNatSchG der „Großräumigkeit“ und dem Flächenanspruch „überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiet“ ist nicht auszugehen, da durch die Bestandsanlagen und den Bau der WEA im Verhältnis gesehen nur ein geringer Raumbedarf in Anspruch genommen wird, wodurch die Schutzziele keiner erheblichen Beeinträchtigung unterliegen. Außerdem findet durch den Bau der WEA kein signifikanter, zusätzlicher Einfluss auf

ein Landschaftsschutzgebiet oder ein Naturschutzgebiet statt, so dass auch dieses Schutzziel keiner Beeinträchtigung unterliegt.

Insgesamt ist zu beachten, dass diese Einschätzungen – der ausbleibenden Wechselwirkungen – die Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen voraussetzt.

Abschließend wird konstatiert, dass durch die Einhaltung der umfangreichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie durch die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen weder sektoral noch medienübergreifend erhebliche ökosystemare Beeinträchtigungen (Wechselwirkungen) oder sonstige erhebliche kumulative Wirkungen verbleiben.

Abschließende Bewertung durch die Genehmigungsbehörde

Die vorgelegte integrierte Studie zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Sinne des UVPG (als integrativer Bestandteil des landschaftspflegerischen Begleitplans gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG) analysiert nachvollziehbar die in Anlage 4 UVPG aufgeführten Wirkzusammenhänge und erläutert ausführlich die einzelnen Prüfparameter in Bezug auf unmittelbare, mittelbare und kumulative Umweltauswirkungen des Projektes sowie Wechselwirkungen zwischen diesen. Insbesondere setzen sich die gutachterlichen Ausführungen auch intensiv mit dem Aspekt der Prüfung von anderweitigen Lösungsmöglichkeiten (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG) auseinander („Alternativen-Prüfung“) und erläutern nachvollziehbar die wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Sowohl Umfang wie auch Aufbau und Nachvollziehbarkeit der Ausführungen entsprechen damit den Anforderungen nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1-5 UVPG an die entscheidungserheblichen Unterlagen (vgl. § 6 Abs. 1 UVPG). Die Prüfung der vorgenannten Unterlagen bzw. der gutachterlichen Ausführungen führt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i.S.d. §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG zulässig ist.

4. Beteiligte Behörden:

Mit Schreiben vom 27.01.2021 sind folgende Stellungnahmen der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Behörden eingeholt worden:

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:
Geschäftsbereich 2 Wasser
Stellungnahme vom 31.03.2021, Az.: 2054 0126#0001

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:
Geschäftsbereich 3 Natur- und Umweltschutz
Fachbereich 3.1 Natur- und Artenschutz
Stellungnahme vom 13.12.2021, Az.: 3.1/25881/4.3.1.4/NOH/Re

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:
Geschäftsbereich 3 Natur- und Umweltschutz

Fachbereich 3.3 Immissionsschutz und Chemikaliensicherheit
Stellungnahme vom 18.03.2021, Az.: 3.3/dm/A-81734-13

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:
Geschäftsbereich 4 Arbeitsschutz und Technischer Verbraucherschutz
Stellungnahme vom 26.02.2021; Az.: 4.2/lo/A-81734-12
- Gemeinde Nohfelden
Stellungnahme vom 22.04.2021, III – 60/508
- Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises St. Wendel
Stellungnahme vom 14.04.2021, Az.: Amt 42 / 00080-21/Sp
- Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz
Abteilung D: Naturschutz, Forsten
Stellungnahme vom 24.02.2021, Az.: D/4-2404-0014#0018
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
Referat D/2 – Luftfahrt
Stellungnahme vom 08.03.2021, Az.: D/2-20.1/2021-fs
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der
Bundeswehr Infra I 3
Stellungnahme vom 05.03.2021, Az.: 45-60-00 / IV-038-21-BIA
- Bundesnetzagentur
Stellungnahme vom 12.04.2021; Az.: Nr. 35778
- Ministerium für Inneres und Sport
Stellungnahme vom 09.04.2021, ohne Aktenzeichen
- Landwirtschaftskammer für das Saarland
Stellungnahme vom 24.03.2021, ohne Aktenzeichen
- Landesbetrieb für Straßenbau
Stellungnahme vom 02.02.2021, Az.: STR-600#21-29
- Oberbergamt des Saarlandes
Stellungnahme vom 09.03.2021, Az.: I 610/1/21
- NABU Landesverband Saarland e.V.
Stellungnahme vom 20.03.2021, Az.: 27/2021 ws
- Landesverband Saarwald-Verein e.V.
Stellungnahme vom 25.03.2021, Az.: mj/2021

- Landkreis Birkenfeld
Stellungnahme vom 01.03.2021, Az.: 62-671-021/21 KR
- Landesbetrieb für Mobilität Bad Kreuznach
Stellungnahme vom 23.02.2021; Az.: IV45

5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt sind.

In § 5 Abs. 1 und 3 BImSchG sind die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen bestimmt.

Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- c) Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften und
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Immissionsschutz

Zur Beurteilung der zu erwartenden Geräuschemissionen auf die nächstgelegenen Immissionsorte hat der Antragsteller eine Gutachtliche Stellungnahme des Ingenieurbüros SGS TÜV Saar GmbH vom 10.07.2019, Auftrag -Nr. 4903997, vorgelegt. Die zuständige Fachbehörde hat eine Überarbeitung des Gutachtens gefordert. Aus diesem Grund wurde mit Datum vom 25.02.2021 ein Nachtrag erstellt.

Im Gutachten wurden zur Nachtzeit für die beantragten Anlagen die vom Hersteller angegebenen Oktav-Schallleistungspegel übernommen. Eine Typvermessung des Anlagentypen lag zum Zeitpunkt des Gutachtens bereits vor. Zur Berücksichtigung der Unsicherheiten der Schallimmissionsprognose wurde zu den vom Hersteller

angegebenen Oktav-Schalleistungspegeln jeweils ein Sicherheitszuschlag in Höhe von 1,6 dB vergeben.

Die Schallimmissionsberechnung der SGS TÜV Saar GmbH hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Einhaltung der gebietsbezogenen Nachrichtwerte an allen Immissionsorten gewährleistet ist.

Das Gutachten wurde vom Fachbereich „Immissionsschutz und Chemikaliensicherheit“ des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz geprüft. Die Ausbreitungsrechnung wurde nach dem sog. Interimsverfahren durchgeführt. Es ist ein ausreichender Sicherheitszuschlag von 1,6 dB (aufgrund der Mehrfach-Vermessung des Anlagentyps) betrachtet worden.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung erfolgte gem. Nr. 3.2.1 und 3.3 der TA Lärm vom 26.08.1998. Danach sind die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm sind bei Beachtung der in Kapitel II Abschnitt B) des Genehmigungsbescheides festgelegten Lärmschutzaufgaben nicht zu erwarten.

Da für den Anlagentyp bereits eine Typvermessung vorliegt, kann im Genehmigungsverfahren eine Aussage zur Tonhaltigkeit getroffen werden. Auswirkungen durch tieffrequente Geräusche an den Immissionsorten sind durch die geplante Windenergieanlage nicht zu erwarten.

Schattenwurf

Concept GmbH vom 21.11.2019, beigelegt. Die Berechnung des Schattenwurfs wurde mit dem Programm „WindPRO Version 3.1“ und dem zugehörigen Modul „SHADOW“ durchgeführt. Die Prognose wurde vom Fachbereich „Immissionsschutz und Chemikaliensicherheit“ des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz geprüft.

Die Berechnung des Schattenwurfs hat ergeben, dass durch die geplanten Windenergieanlagen die Grenzwerte der astronomisch möglichen maximalen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag an den Immissionsorten IO F, IO I, IO J, IO K und überschritten werden können, weshalb die Windenergieanlagen mit einer Schattenwurf-Abschaltautomatik zu versehen sind. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf sind bei Beachtung der in Kapitel II Abschnitt B) des Genehmigungsbescheides festgelegten Auflagen zum Schattenwurf nicht zu erwarten.

Boden- und Grundwasserschutz

Nach § 6 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe –VawS- wird die Windenergieanlage der Gefährdungsstufe A zugeordnet, d.h. der Betreiber hat in Eigenverantwortung die Grundsatzanforderungen nach § 3 der VAWS einzuhalten. Eine behördliche wasserrechtliche Vorkontrolle erfolgt nicht.

Unter Einhaltung der formulierten Auflagen bestehen seitens der zuständigen Stellen im LUA keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen.

Naturschutz

Feldlerche und Gebüschbrüter

Im 1 km- Radius um die Anlage wurden mindestens 10 Brutpaare der Feldlerche (vgl. Tab. 2, S. 3) und in dem für das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) relevanten 500 m-Radius um die geplante Windenergieanlage wurde 4 Reviere (zwei Reviere davon am Rand des 500 m-Radius) der Feldlerche nachgewiesen. Der Gutachter geht von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für maximal 10 Brutpaare aus (Kap. 5). Entsprechend Tabelle 5 betrifft dies neben der Feldlerche (1 Brutpaar), den Neuntöter (2 Brutpaare), die Nachtigall (5 Brutpaare) und höchstwahrscheinlich die weiteren aufgeführten stets präsenten Gebüschbrüter wie z.B. den Bluthänfling.

Es werden in der Planung Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgesehen, um das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie das Schädigungsverbot von Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht auszulösen. Der LBP und die saP legen mit den Schutzmaßnahmen M16 und V3 Rodungszeitbeschränkungen (vom 1.3. bis 30.9.) und bauzeitliche Beschränkung während der Revierbesetzung und Brutphase von März bis August (unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Schwankungen) fest. Danach muss der Baubetrieb entweder vor Beginn oder nach Ende der Brutzeit der Vögel einsetzen, um eine Beeinträchtigung Vogelbruten im Baufeld und deren direkt angrenzendem Wirkraum zu vermeiden. Während der Brutzeit ist ein Baubetrieb nur nach vorheriger Kontrolle durch einen Ornithologen möglich, sofern keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Der in Kap. 5 prognostizierte Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) durch die Inanspruchnahme von Habitatflächen durch die Bebauung und die Vermeidungsmaßnahmen für den Rotmilan wurde durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) beachtet. Um die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen, wurden im LBP und der saP:

1. das Angebot an Brut- und Nahrungslebensräumen für die Feldlerche (ein betroffenes Paar) durch die Maßnahmen A3/CEF „Anlage von Ackerrand-/Blühstreifen“ auf ca. 0,25 ha in Kombination mit A4/CEF „Anlage von zwei Feldlerchen-Fenstern“ auf dem angrenzenden Acker sowie A5/CEF „Anlage einer Blühbrache“ auf ca. 0,3 ha erweitert und
2. der Habitatverlust durch die Maßnahme A2 – CEF „Gehölzanpflanzungen für Gebüschbrüter“ erbracht.

Die Maßnahmen werden von einem ökologischen Baubegleiter überwacht und begleitet sowie in Berichten dokumentiert (Maßnahme V5).

Bewertung

Die Größe der CEF-Maßnahmenflächen ist ausreichend groß gewählt, um den Revierverslust durch die Überbauung und die „Unattraktivgestaltung“ durch die Gebüschanpflanzung auf den Wiesen- und Ackerflächen auszugleichen. Sie steht funktional mit dem Eingriffsort in Verbindung. Die Erst- und Pflegemaßnahmen sind fachlich so geplant, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Durch die vorgezogene Durchführung ist fortwährende ökologische Funktion gewährleistet. Um einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote zu vermeiden, war es erforderlich, die Durchführung der Erstmaßnahmen über eine aufschiebende Bedingung festzulegen. Die dauerhaft notwendige Pflege zur Aufrechterhaltung der gewünschten Funktion wird durch Auflagen sichergestellt.

Bei Beachtung der im Antrag, den Bedingungen und Auflagen festgesetzten Maßnahmen wird mit hoher Prognosesicherheit gewährleistet, dass die Ausgleichsfläche von mindestens einem Revierpaar angenommen wird. Die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme wird ein zweijähriges Monitoring begleitet und ihre Wirksamkeit im 1. und 3. Jahr nach der Inbetriebnahme überprüft. Das Monitorings ist im LBP S. 63 festgelegt.

Die aufschiebenden Bedingungen und Auflagen dienen der nach § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlichen vorgezogenen Durchführung und Funktionsfähigkeit der Maßnahmen vor Bau –und Betriebsbeginn sowie der Sicherung und Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der Ausgleichsmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Rotmilan

Im 4 km-Radius um die geplante Anlage wurden 10 Horste nachgewiesen. Bei drei dieser Horste gab es im Untersuchungsjahr 2018 Brutnachweise mit ein bis zwei Jungvögeln (Abstand zur WEA 2,0 km –H10- 2,3 km –H2- und 2,7 km –H3-). Für einen weiteren besetzten Horst (Abstand 1,7 km zur WEA – H8-) liegt ein Brutverdacht vor. Bei vier weiteren unbesetzten Horsten wird eine Hortverlagerung vermutet. Die besetzten Horste unterschreiten den empfohlenen Abstand von 1,5 km (LAG-VSW) nicht. Bei den Flugbeobachtungen wurde festgestellt, dass der Untersuchungsraum gleichzeitig von bis zu acht Altvögeln befliegen wurde. Der Gutachter vermutet daher eine Nutzung des Prüfraums durch 4 bis 6 Brutpaare. Der Standort der WEA liegt innerhalb eines der beiden Dichtezentren im Saarland.

Es wurde im 4 km-Radius um die geplante Anlage eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass der Anlagenstandort und sein direktes Umfeld „regelmäßig“ aber nicht „überdurchschnittlich“ durch die Rotmilane

genutzt wird. Die überdurchschnittlich häufig genutzten Flächen grenzen allerdings auf drei Seiten in 250 bis 500 m Abstand an. Nach dem Vergleich der bekannten Daten aus den Untersuchungsjahren 2015 und 2018 geht der Gutachter davon aus, dass die Ergebnisse der Untersuchungen bzgl. der Nutzungshäufigkeiten durch den Rotmilan nicht übereinstimmen und sich die Verteilung von Jahr zu Jahr anders darstellen kann. Dies sei zu erwarten, da der Rotmilan eine opportunistische Jagd- und Raumnutzungsstrategie besitze, der Raum mosaik- und strukturreich sei und somit eine hohe Diversität bei den Mahd- und Erntezyklen biete. Eine Annäherung der Brutpaare an den Standort der WEA war jedoch nicht festzustellen.

Zur Senkung des Tötungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) während des Betriebs der Anlage unter die Signifikanzschwelle und zur Vermeidung einer Schädigung der Fortpflanzungsstätte wurden die ursprünglich geplanten Vermeidungsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ergänzt und im Nachtrag vom Juni 2021 festgelegt. Bei zwingender Einhaltung der vollständigen Vermeidungsmaßnahmen, wird die Anlage von Ablenkungsflächen für den Rotmilan in dem regelmäßig, aber nicht überdurchschnittlich genutzten Umfeld des WEA-Standorts nicht für erforderlich gehalten. Es handelt sich um die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen M5, M 7 bis M 10 und M 17 sowie die CEF-Maßnahmen A1 und E1:

1. M5 und M7: „unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche und der Mastfußumgebung“ durch Gehölzanpflanzung. Die Anpflanzung erfolgt unterhalb des Rotors zzgl. eines 50 m-Puffers sowie einer an den Puffer angrenzenden Fläche auf rund 2.500 m² als notwendige ergänzende Schutzmaßnahme für den Rotmilan, weil eine rund 1.250 m² große Wiese am Rande des Puffers nicht gesichert werden kann.
2. M8: kommt nur dann zum Tragen, wenn die geplante Gehölzanpflanzung (M7) im Bereich der jetzigen Ackerfläche scheitert. In dem Fall wird der Acker so bewirtschaftet, dass die Fläche zur Hauptbrutzeit (15.4. bis 31.7) bereits hoch und dicht bewachsen ist. Die Anlage wird tagsüber ab dem 1. März abgeschaltet und kann zum 15.4. wieder tagsüber betrieben werden, wenn vorab vom Betreiber belegt wird, dass der Bewuchs so hoch und dicht ist, dass er seine unattraktive Wirkung für die Greifvögel erfüllt. Zudem sind dreitägige Abschaltungen bei den im LBP genannten, relevanten Bewirtschaftungen der Ackerfläche, tagsüber vom 15.4. bis 31.10. auf Mitteilung des Flächennutzers zu beachten.
3. M9 und M10: kommt nur dann zum Tragen, wenn kein Zugriff auf die Ackerfläche zur Umsetzung der Maßnahmen M7 oder M8 existiert. In diesem Fall wird ein technisches System zur Minderung der Vogelkollision installiert werden und zwar das System, welches als erstes eine Zulassung erhält. Bis die Wirksamkeit des technischen Systems erwiesen ist, wird die Anlage tagsüber vom 1.3. bis 31. 10. abgeschaltet.
4. M11: Zur Kontrolle der Funktionalität und der prognostizierten Wirksamkeit der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird im ersten und dritten Jahr nach

der Inbetriebnahme ein Rotmilan-Monitoring im 4-km Radius um die Anlage mit Risikomanagement durchgeführt. Damit soll neben der Überprüfung der Wirksamkeit, das Erfordernis einer Anpassung der anlagennahen Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf den Rotmilanschutz gutachterlich bewertet werden.

5. M17: „unattraktive Gestaltung der an den Puffer angrenzenden Wiesenflächen im Windpark durch späte Mahd ab dem 15.7.“ Dies dient ebenfalls der möglichst großflächigen Bereitstellung unattraktiver Flächen im Umfeld der WEA, da ein Teil der Wiesenfläche am Rande des Puffers nicht gesichert werden kann.

6. A1 und E1: Als Ausgleich für den Verlust von Nahrungshabitaten (ca. 1,43 ha) infolge der Vermeidungsmaßnahme M7 und dem Verlust eines Teils einer Ausgleichsfläche (Magerwiese aus Baugenehmigung für WEA in Eitzweiler) wird auf einer Wiesenbrache eine extensiv genutzte Wiese des FFH-Lebensraumtyps 6510 (im Erhaltungszustand B) auf 0,31 ha entwickelt und durch eine vegetationskundliches Monitoring begleitet sowie eine Rotmilan-gerechte Ackerbewirtschaftung auf 1,34 ha (extensiver Anbau von z.B. Sommergetreide, Mais, Luzerne, Hackfrüchten bei Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) festgelegt. Die Ackerfrüchte sind dabei so zu wählen, dass über eine möglichst große Zeitspanne, ab Beginn und während der Jungenaufzuchtzeiten, die mit einem erhöhten Futterbedarf verbunden sind (1. Mai bis 31.7) ein stetiges Angebot lückiger, schütterer (nicht hoch und dicht), grenzlinienreicher Strukturen zur Verfügung steht. Die Verwendung von Düngemitteln, chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und die mechanische Beikrautregulierung sind untersagt.

Bewertung

Nach Prüfung des Gutachtens wird, trotz Lage im Dichtezentrum des Rotmilans, die Anlage von ausreichend großen Ablenkflächen nicht für erforderlich gehalten. Der Standort der Repowering- Anlage und sein Umfeld befinden sich in einem regelmäßig, aber nicht überdurchschnittlich vom Rotmilan genutzten Bereich. Die Abstände zu allen Horsten überschreiten den empfohlenen Abstand von 1,5 km (LAG-VSW). Ein Horst mit Brutverdacht liegt rund 1,7 km entfernt und die weiteren 4 Horste mit Bruterfolg zwischen 2 und 3 km Entfernung.

Bei zwingender Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen und bei Beachtung der Festlegungen im LBP und den Auflagen, die die Maßnahmen teilweise ergänzen, wird das signifikant erhöhte Tötungsrisiko während des Betriebs der Anlage unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt:

- Die Maßnahme M7 wurde in Auflage 10 dahingehend ergänzt, dass die vorhandenen Gebüsch und Feldgehölze unter dem Rotor und im 50m-Puffer (vgl. Plan 3) zu erhalten sind und eventuelle Ausfälle (z.B. abgängige Fichten auf Flurstück 87/1) durch Neuanpflanzungen und Sukzession zu ergänzen sind.

- Die Maßnahme M17 wurde in der aufschiebenden Bedingung hinsichtlich des frühesten Mahdzeitpunkts geändert von ab dem 31.7. auf „nach dem 31.7.“ (wie bei der Maßnahme M8), so dass er außerhalb der Hauptaktivitätszeiten des Rotmilans liegt.
- Bei der Ausgleichsmaßnahme E1 – CEF fehlen die Angaben zur Nutzung der Fläche, um die attraktive Wirkung zu erzielen. In den Auflagen 2, 14 und 20 wurde die notwendige Staffelmahd auf zwei Teilflächen (je 0,7 ha) ergänzt und die Zeitpunkte der Mahd auf die Zeiten ab Beginn und während der Jungenaufzucht (vom 1.5. bis 31.7) eingegrenzt, um die Attraktivität während den Zeiten des höchsten Futterbedarfs zu steigern. Der mögliche Umbruch wurde auf einen 5-Jahres-Rhythmus eingeschränkt (Erhaltung des Ackerstatus). In Auflage 21 wurde das Risikomanagement (LBP S.63) konkretisiert.
- Bei der Ausgleichsmaßnahme A3 – CEF (Blühbrache) wurden in der Bedingung 1 die Art des zu verwendenden Regiosaatgutes definiert und Auflage 1 die Zeiträume für die zulässige alternierende Mahd auf Teilflächen ergänzt und der bei Verwendung einer mehrjährigen Saatgutmischung nicht sinnvolle Umbruch untersagt.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) wird bei Beachtung dieser umfangreichen und mit hoher Prognosesicherheit wirksamen Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden.

Durch die Bedingungen 1 und 2 sowie die Auflagen (Nr. 2, 3, 10 – 14, 19 - 21) zum Rotmilanschutz wird die artenschutzrechtliche Zulässigkeit im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG gewährleistet.

Kranichzug

Die Vermeidungsmaßnahme M6 legt fest, dass die Anlage an Massenzugtagen des Kranichs und gleichzeitig ungünstigen Wetterlagen, die niedrige Flughöhen erwarten lassen, abzuschalten ist. Hierzu wird für die gesamte Betriebsdauer das Monitoringsystem des OBS e.V. (K.I.S.S.) verwendet und die Behörde zum Ende der Zugperiode vom Betreiber über die Abschaltzeiten informiert.

Die genauen Parameter, wann entsprechend dieser Maßnahme die Anlage abzuschalten ist, wurden in Auflage Nr. 15 ergänzt. Ebenso wurde die vertragliche Sicherung der Maßnahme verlangt.

Durch die Auflage Nr. 15 zum Kranichschutz wird die artenschutzrechtliche Zulässigkeit im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG gewährleistet.

Fledermaus-Gutachten

Als Grundlage für die Anlagensteuerung in den ersten beiden Betriebsjahren wurden die Ergebnisse des Fledermaus-Monitorings (Stand 20.2.2020 – Erfassungsjahre 2018 und 2019) an der Nachbaranlage WEA 2a (Abstand ca. 280 m) verwendet.

Die festgelegten Maßnahmen:

- M12: „zweijähriges Gondel-Monitoring ab Betriebsbeginn über zwei vollständige Aktivitätsperioden“ und
- M13: Steuerung der Repoweringanlage in den ersten beiden Betriebsjahren mit den im Jahr 2020 zugelassenen „optimierten cut-in-Windgeschwindigkeiten“ der Nachbaranlage (WEA 2a)

sind geeignet, das prognostizierte signifikant erhöhte Tötungsrisiko während dem Anlagenbetrieb auf ein artenschutzrechtlich zulässiges Niveau zu senken.

Durch die Auflagen Nr. 5 - 9 zum Fledermausschutz wird die artenschutzrechtliche Zulässigkeit im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG gewährleistet.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Landschaftsbildanalyse nach NOHL

Die im Vorfeld abgestimmte Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs ist mit 0,3595 ha korrekt. Die Sichtbarkeitsstudie berücksichtigt dabei nur zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes infolge der Erhöhung der Altanlage (85 m Gesamthöhe) durch die Repowering-Anlage (180 m Gesamthöhe). Die Kompensation ist durch die Gehölzanpflanzung im Umfeld der Anlage auf rund 1,1 ha gewährleistet (Maßnahme E2).

Gesetzlich geschützte Biotop und FFH-Lebensraumtypen

Der innerhalb des 50 m - Puffers vorhandene und nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop „Felsgrusflur“ wird inklusive eines 10 m Puffers durch die festgelegte Maßnahme V4 vor erheblichen Beeinträchtigungen während der Bauphase geschützt und anschließend durch Pflegemaßnahmen erhalten.

Im Bereich der teilweise im 50 m – Puffer befindlichen Ausgleichsfläche für die mit Bauschein 699/01 zugelassene Windenergieanlage der Fa. HKS in Eitzweiler hat sich – wie im Bauschein festgesetzt – eine Magerwiese entwickelt (Wolfersweiler, Flur 13, Nr. 90/1 – 6.390 m²). Die Wiese wurde im Jahr 2007 als FFH-Lebensraumtyp 6510 „magere Flachland-Mähwiese“ in gutem Erhaltungszustand kartiert, jedoch bei der Folgekartierung im Jahr 2014 erheblich verkleinert (Datenblatt verweist auf Düngung mit Festmist). Sie entfällt im beeinträchtigten Bereich auf rund 1.000 m² durch die Unattraktivgestaltung (M7). Der Verlust wird im Verhältnis 1: 3 durch die Maßnahme A1 ausgeglichen. Ein Biodiversitätsschaden wird dadurch vermieden und der im Bauschein geforderte vollständige Ausgleich bleibt weiterhin gewahrt.

Da die „magere Flachland-Mähwiese“ bereits seit 6 Jahren nicht mehr als FFH-Lebensraumtyp 6510 anzusprechen ist, findet die Gesetzesänderung des Saarländischen Naturschutzgesetzes zu § 22 SNG vom Mai 2021 keine Anwendung, die „magere Flachlandmähwiesen“ im Erhaltungszustand B mit mindestens 6 B-Arten als gesetzlich geschützte Biotop einstuft keine Anwendung und eine Ausnahmegenehmigung wird nicht erforderlich.

Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die im LBP festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V1 bis V5 und M1 bis M18 sowie die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A5 und E1, E2 werden durch Auflage 1 gesichert. In Auflagen 16 bis 18 werden die Fristen für die Durchführung der Maßnahmen sowie die Unterhaltungszeiträume und -maßnahmen zum Erreichen der prognostizierten Entwicklungsziele festgelegt.

Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung:

Mit dem geänderten LBP (Stand 7.6.2021 und Nachtrag vom 25.11.21) wurde die Eingriffs-/ Ausgleichs-bilanzierung unter Beachtung der wie folgt bemängelten Punkte überarbeitet:

- Der Rückbau der Altanlage (Maßnahme M15) kann nicht als Ausgleich anerkannt werden, weil es eine Rückbauverpflichtung nach Baurecht gibt. Bei der Bilanzierung der Bestandsbewertung wurde nun von der zurückgebauten und wiederhergestellten Wiesenfläche ausgegangen (lt. Bilanzierung „ruderales Wiese“ mit 10,5 öW). Mit dem Neubau der Windenergieanlage WEA 1a ergibt sich nach Wiederherstellung der Montage-, Lager- und Containerfläche ein geprüftes ökologisches Defizit von 15.816 ökologischen Werteinheiten (öW).

- Die Gehölzbepflanzung auf der Ausgleichsfläche zu Bauschein 699/01 kann nicht als ökologische Aufwertung in die Bilanzierung eingehen. Es ist vom rechtmäßigen Zustand auszugehen. Die festgesetzte Ausgleichsfläche wurde mit 8,4 öW/m² zu niedrig bewertet. Der Ausgleichsbedarf aus Bauschein 699/01 ist inklusive des time-lag-Effekts zu berücksichtigen, wodurch sich ein Bestandwert von 17 öW/m² (Planwert magere Wiese zzgl. 2 öW Time-lag) ergibt. Nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen A2, E2 (M7) verringert sich die ökologische Aufwertung um 6.537 öW auf insgesamt 31.617 öW. Das gleiche gilt für die Inanspruchnahme der Ausgleichsflächen (Entwicklung Hecke mit Planwert von 17 öW auf 760 m² und Entwicklung magere, extensiv genutzte Wiese mit Planwert von 13 öW – lt. Bauantrag für Erweiterung Modellflugplatz) auf dem Modellflugplatz. Der Mischwert von 8 öW auf der Gesamtfläche von 920 m² ist zu niedrig, da die gesamte Heckenfläche, ein Teil der mageren Wiese und nur ein kleiner Teil der Landebahn in Anspruch genommen werden. Der Mischwert wird daher auf 16 öW erhöht. Die ökologische Aufwertung verringert sich dadurch um weitere 7.360 öW auf insgesamt verbleibende 24.257 öW.

- Durch die externen Ausgleichsmaßnahmen A1 (FFH-LRRT 6510/B), A3 (Blühstreifen) und A5 (Blühbrache) ergibt sich eine weitere ökologische Aufwertung in Höhe von 25.000 öW.

Die gesamte ökologische Aufwertung (vgl. Tab. 28, S. 70 LBP) reduziert sich somit (bei Abzug des Defizits aus der Baumaßnahmen von 15.816 öW) auf einen Wert von 33.441 öW. Die Eingriffe sind damit weiterhin vollständig kompensiert. Dem geplanten Ausbau der Zuwegung kann nur der reduzierte Wert von max. 33.441 öW zugeordnet werden.

Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A3, A5 und E2

Diese nach Artenschutzrecht notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden multifunktional anerkannt als Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes im Sinne der Eingriffsregelung.

Kostenschätzung zur Festlegung der Sicherheitsleistung

Die Kostenschätzung (vgl. Kap. 6.3, Tab. 15, S. 64) für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wurde getrennt nach Erst- und Pflegemaßnahmen erarbeitet. Sie dient als Grundlage für die Festsetzung der Sicherheitsleistung nach § 17 Abs. 5 BNatSchG. Die zu niedrig angesetzten Kosten für die zweimalige Wiesenmahd mit Austrag des Mahdgutes (100 €/ha) wurde auf 2.000 €/ha erhöht. Ebenso wurden die Kosten für die Anlage der Blühbrache von 250 €/ha auf 2.500 €/ha erhöht, wobei ein Umbruch alle 4 Jahre mit Neuansaat nicht erforderlich und sinnvoll ist und sich deren Kosten reduzieren. Die jährlichen Pflegekosten zu A3 und A5 wurden von 100 auf 300 €/ha erhöht. Die Kosten erhöhen sich dadurch für die Erstmaßnahmen auf 17.925 € und die Pflegekosten über die Betriebsdauer von 25 Jahren auf 22.775 € und insgesamt 40.700 €. Dieser Betrag wurde in Bedingung 3 als Sicherheitsleistung festgesetzt.

Ökologische Baubegleitung

Zur Überwachung der einzuhaltenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen während der Bauphase und der fachgerechten Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen wurde im überarbeiteten LBP ergänzend mit V5 eine ökologische Baubegleitung festzulegen.

Monitoring

Die im LBP festgelegten Überwachungsmaßnahmen mit Risikomanagement (Rotmilan-Monitoring im 1. und 3. Jahr nach Betriebsbeginn, Fledermaus-Höhenmonitoring über 2 Jahre, vegetationskundliches Monitoring für die Ausgleichsmaßnahme A1 im 2., 3. und 5. Jahr, Monitoring zu den weiteren CEF-Maßnahmen [A2, A3, A5 und E1] im 1. und 3. Jahr mit je zwei Begehungen) sind für die geplanten und festgelegten Ausgleichsmaßnahmen vollständig und entsprechen den Vorgaben in §§ 17 Abs. 7 und 44 BNatSchG. UVP- Bericht

Der UVP-Bericht inklusive des betreffenden Plans 7 wurde um die ergänzenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sowie etwaiger Überwachungsmaßnahmen überarbeitet (endgültige 2. Fassung vom 7.6.21).

Die Bewertung der Gutachterin, dass von dem Vorhaben bei Beachtung der festgelegten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG zu erwarten sind, wird mitgetragen.

Militärische Belange

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat keine Bedenken/Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Militärische und zivile Flugsicherheit

Hinsichtlich der Belange der Flugsicherheit wurde das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr im Genehmigungsverfahren beteiligt.

Im Einvernehmen mit der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bestehen aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebs- sowie Flugsicherungsgründen gegen die Errichtung der Windenergieanlage mit einer maximalen Höhe von 699,20 m über NN (179,40 m über Grund) keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 24.04.2020 (AVV; Bundesanzeiger; BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Die erforderliche Zustimmung zur Baugenehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.

Richtfunkstrecken

Das Ministerium für Inneres und Sport hat gegen den Bau der Windenergieanlage keine Bedenken. Die Standorte behindern weder bestehende Richtfunkstrecken noch die Funkausbreitung der BOS-Basisstationen.

6. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf Grund der Art und des Umfangs der beantragten Anlagen sind von den sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts

- das Arbeitsschutzgesetz,
- planungsrechtliche Vorschriften,
- baurechtliche Vorschriften,
- denkmalpflegerische Vorschriften und
- straßenverkehrsrechtliche Vorschriften

von Bedeutung.

Arbeitsschutz

Die Prüfung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen durch die zuständige Stelle beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz führte zu dem Ergebnis, dass, bei Beachtung der Auflagen, gegen das Vorhaben keine arbeitsschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

Planungsrecht

Die Gemeinde Nohfelden hat mit Beschluss vom 22.04.2021 das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 und 2 BauGB hergestellt. Gleichzeitig wurde auch die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windkraftanlage Falkenberg“ hinsichtlich der Überschreitung der Baufenster mit dem Fundament, der Überschreitung des Höchstmaßes der baulichen Anlage und der Überschreitung der Grundfläche der baulichen Anlage einschließlich Fundamente der WEA erteilt.

Baurecht

Die Prüfung der Unterlagen durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises St. Wendel führte zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Bau- und Bodendenkmalpflege

Das Landesdenkmalamt hat sich im Rahmen der Beteiligung als zuständige Fachbehörde im Verfahren nicht geäußert.

7. Bedingungen

Diese Genehmigung ergeht ergänzend unter Bedingungen

Die geforderte Sicherheitsleistung soll im Konkursfall die Allgemeinheit vor einem Kostenrisiko schützen. Sie dient dazu, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus § 35 Abs. 2 BauGB ergeben. Für die Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung wurden prognostizierte Kosten für den ggf. erforderlichen Rückbau sowie die ggf. erforderlichen Verwaltungsgebühren herangezogen.

Die Festsetzung der naturschutzrechtlichen Sicherheitsleistung dient zur Sicherung und der Durchführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Bedingungen sind so genannte „aufschiebende Bedingungen“. Dies hat zur Folge, dass diese Genehmigung ihre Wirksamkeit erst entfaltet, sobald die Bedingung vollumfänglich erfüllt ist. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage unter Missachtung der aufschiebenden Bedingungen kann eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 Nr. 3 Strafgesetzbuch¹² (StGB) darstellen, die mit Geld- und/oder Freiheitsstrafe belegt werden kann. Im Falle der Missachtung einer Bedingung und gleichzeitiger Inbetriebnahme der Anlage wird das LUA unverzüglich Strafanzeige stellen.

9. Zusammenfassende Bewertung der Prüfungen

Die Genehmigungsbehörde hat den Antrag abschließend geprüft.

Sie gelangte ausweislich der o.g. Ausführungen zu dem Ergebnis, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten bei Beachtung der mit diesem Bescheid

¹² Strafgesetzbuch (StGB) vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906).

